

# Spätmittelalter

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **93 (1981)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Erster Teil

## Spätmittelalter

### *A. Die Pfarrei Schöftland*<sup>1</sup>

Das spätmittelalterliche Schöftler Pfarreiterritorium setzte sich aus folgenden Gemarkungen zusammen<sup>2</sup>: das Pfarrdorf Schöftland, die Dörfer Hirschthal, Holziken, Wittwil<sup>3</sup>, Staffelbach, Bottenwil (mit einer Fialkappelle) und Moosleerau<sup>4</sup>, ferner das Teildorf Obermuhen<sup>5</sup>.

Mit einer Fläche von rund 3400 ha ist die spätmittelalterliche Pfarrei Schöftland zweifellos den Großpfarreien<sup>6</sup> des Aar-Gaus<sup>7</sup> zuzuzählen. Auch das auf Petrus<sup>8</sup> lautende Patrozinium stützt unsere Feststellung auf das tefflichste: Von den 30 spätmittelalterlichen Großpfarreien des Aar-Gaus und seiner Randgebiete führten 22 die Patrozinien Maria (5), Petrus (3), Martin (7) und Mauritius (7).

1 Siehe Karte 1.

2 Alle genannten Gemeinwesen liegen im Kanton Aargau in den Bezirken Aarau (Hirschthal und Muhen), Kulm (Schöftland und Holziken) und Zofingen (Bottenwil, Staffelbach-Wittwil und Moosleerau). – Vgl. Georges Gloor, Die mittelalterlichen Großpfarreien der nachmals reformierten Aargauer Bezirke, in *Argovia* 60, 1948, 39f. Ders., Suhrentaler Kirchen und Priester vor und in der Reformation, im 36. Jahresbericht der Vereinigung für Heimatkunde des Suhrentales und Umgebung pro 1967, 9ff., bes. 12f.

3 Wittwil ist seit 1900 mit Staffelbach vereinigt.

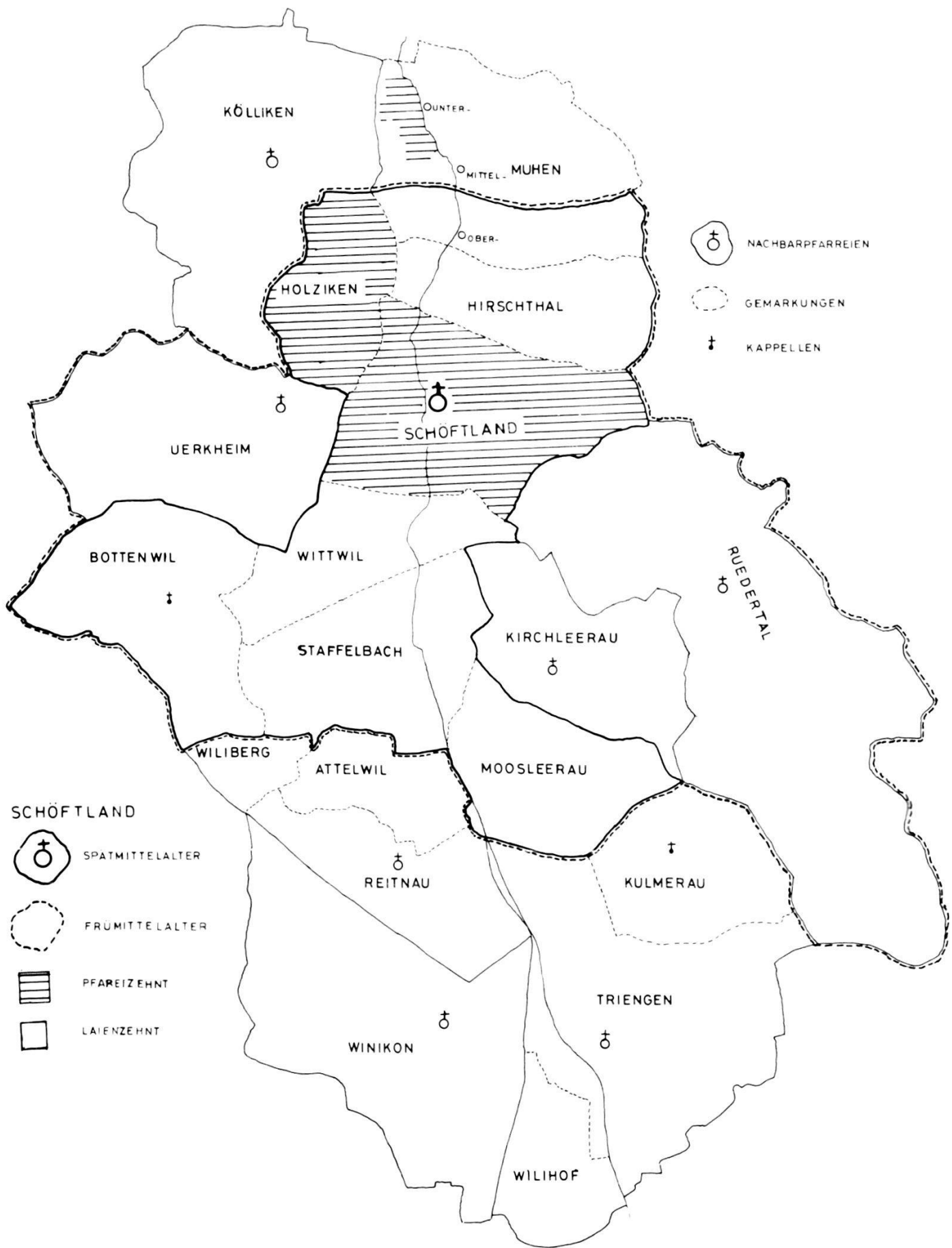
4 Bisher wurde kaum beachtet, daß die Einwohner von Moosleerau zwar seit etwa 1553 den Gottesdienst in Kirchleerau besuchten, daß die Moosleerauer aber noch 1683 rechtlich und damit finanziell zur Pfarrei Schöftland gehörten (StAG 2127 Stück 15). Erste urkundliche Erwähnung der Zugehörigkeit Moosleeraus zum Kirchspiel Schöftland am 8. März 1461 (StJU Archiv Pruntrut, Bischöfl.-Baselsches Arch., Urkunden).

5 Obermuhen gehörte in vorreformatorischer Zeit eindeutig zur Pfarrei Schöftland (vgl. G. Gloor, Suhrentaler Kirchen).

6 Siehe Exkurs I.

7 Da in diesem Aufsatz stets von der alten Landschaft Aar-Gau zwischen Aare, Reuß und Murg-Rot, mit Einschluß des Tals der kleinen Emme – somit nicht vom Staatsgebiet des heutigen Kantons Aargau – die Rede ist, verwende ich die Bezeichnung «Aar-Gau».

8 Das Schöftler Patrozinium ist weder urkundlich überliefert, noch aus Flurnamen oder besonderen Bezeichnungen von kirchlichen Abgaben zu erschließen. Dieses Patrozinium konnte dennoch ermittelt werden: 1. Der Schöftler Kirchherr Johannes von Liebegg führte



Karte 1: Die Groß- und Frühpfarrei Schöftland

Angesichts der bedeutenden Fläche des Pfarrsprengels sind die urkundlich faßbaren Einkünfte des Kirchensatzes Schöftland eher als gering einzustufen. Die zur Hauptsache auf den Zehnteinkünften basierende bischöflich-konstanzer Taxation der Kirchen, Klöster und geistlichen Stiftungen von 1275 zur Ermittlung der vom Papst verlangten Kreuzzugsabgabe vermerkt für Schöftland folgende Einkünfte: Kirchensatz 20 Mark Silber, Vikariatspfründe  $10 \frac{1}{2}$  Pfund (=  $4 \frac{1}{5}$  Mark), gesamthaft somit bloß  $24 \frac{1}{5}$  Mark Silber<sup>9</sup>. Zu erwarten wären eigentlich annähernd 60 Mark gewesen. Im folgenden Abschnitt wird gezeigt, daß im Spätmittelalter fast alle Zehnten dieser Großpfarrei vom Kirchensatz getrennt waren und in Laienhänden lagen. Die niedere bischöfliche Einschätzung macht es glaublich, daß diese Laienzehnten der Pfarrei schon geraume Zeit vor 1275 – sicher vor der Belehnung der Herren von Liebegg mit diesem Kirchensatz – entfremdet worden sein müssen.

Die vorreformatorische Pfarrei Schöftland war ein Glied des Dekanats Aarau-Reitnau. Dieses Dekanat lag im Archidiakonats Aar-Gau in der Diözese Konstanz. Soweit sich dies zurückverfolgen läßt, war der Kirchensatz der Pfarrei Schöftland stets mit der Twinggerechtsame des Dorfes Schöftland verbunden. Mit dem Kirchherrn «dominus de Liebecke, plebanus in Schoflach» findet diese Großpfarrei 1254 erste urkundliche Erwähnung<sup>10</sup>.

1307 ein Rundsiegel mit einer Darstellung des heiligen Petrus (StAG Siegelsammlung; AU VII Brugg Nr. 2). – 2. Die 1506 gegossene kleine Glocke der Kirche Schöftland (heute vor dem Schloß/Gemeindehaus im Freien aufgestellt) zeigt u. a. Petrus mit Schlüssel und Buch (Hauptpatron) und Paulus mit dem Schwert (Nebenpatron). Die Idee zum Glockenvergleich (Gontenschwil, Kulm, Schöftland und Suhr) stammt von Georges Gloor, Lenzburg.

<sup>9</sup> Freiburger-Diözesan-Archiv 1 (Liber decimationis cleri Constantiensis pro papa de anno 1275) 237.

<sup>10</sup> Gfrd. 4, 270 Nr. 9.

## *B. Die niederen Herrschaftsverhältnisse in der Pfarrei Schöftland und in den angrenzenden Kirchspielen*<sup>11</sup>

### **I. Die Pfarrei Schöftland**

#### *1. Herrschaft und Kirchensatz Schöftland*

Gebildet wurde dieser kleine Rechte- und Güterkomplex aus der Grund- und Niedergerichtsherrschaft innerhalb der Gemarkung des Dorfes Schöftland und aus dem Kirchensatz der sich über einen weiteren Raum erstreckenden Pfarrei Schöftland.

Es ist typisch für die erwähnte schlechte Quellenlage in unserem Untersuchungsgebiet, daß wir im 13. und 14. Jahrhundert nur über die mit dieser Herrschaft belehnten *Lehensmannen* Aufschluß erhalten, daß die Urkunden jedoch beharrlich über die Lehensherren schweigen. Seit dem frühen 13. Jahrhundert erkennbar, saßen die mit den Herren von Trostberg stammverwandten Herren von Liebegg<sup>12</sup> auf der Burg Schöftland.

«Urheimat» beider Geschlechtszweige war zweifellos die lehenfreie Trostburg in der Gemarkung Teufenthal<sup>13</sup>. Die eher ärmliche Ausstattung dieses festen Hauses – Twing und Bann in Teufenthal, der herrschaftliche Bauhof, einige Güter im Dorf und ausgesonderte Herrschaftswälder – dürften jedoch schon früh den Bedürfnissen eines wachsenden Geschlechts nicht mehr genügt haben. Wohl um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert, d. h. in der Zeit der Herrschaft der staufischen Rechtsnachfolger und Erben der Grafen von Lenzburg, traten daher die damaligen Vertreter des Geschlechts in die ritterliche Dienstmansschaft der Eigentümer der fürstlichen Eigentümer der Feste Lenzburg ein. Eine der Folgen dieses Schrittes war zweifellos die Abschichtung des Juniorzweiges des Geschlechts als Herren von Liebegg<sup>14</sup>.

Gränichen und Liebegg<sup>15</sup> waren althabsburgische Streubesitzungen, die anlässlich der Hausteilung im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts an die

11 Siehe die Karte 2.

12 Zu den Herren von Trostburg und von Liebegg: Genealogisches Handbuch zur Schweizergeschichte III 242 ff. (Liebegg), 252 ff. (Trostberg). – W. Merz, Burganlagen und Wehrbauten II 385 ff. (Liebegg), 521 ff. (Trostberg). – Vgl. die Skizze: J. J. Siegrist, Über die Herren von Trostberg und von Liebegg und die Anfänge der Herrschaft Trostberg, in Jahresschrift der Historischen Vereinigung Wynental 1961/62.

13 Teufenthal (AG Bez. Kulm) in der Pfarrei Kulm.

14 Ursprüngliches Wappen beider Zweige: unter gelbem Schildhaupt in Rot drei weiß-blau zweimal geschachte Pfähle. Später: Trostberg: zwei Pfähle, Liebegg: ein Pfahl.

15 Gränichen (AG Bez. Aarau), Liebegg (AG Gde. Gränichen).

jüngere Linie Habsburg übergang. Der «trostbergische» Juniorzweig wurde von den Grafen von Habsburg, später Habsburg-Laufenburg, mit der alten Burg und dem halben Twing Liebegg belehnt, nahm daher konsequenterweise den Geschlechtsnamen «von Liebegg» an. Die andere Hälfte des Twings Liebegg war ein habsburgisches, später habsburg-laufenburgisches Lehen an die Freiherren von Arburg zu Büron im Suhrental<sup>16</sup>. Auf seiner Hälfte des Liebegger Territoriums errichtete dieses freiherrliche Geschlecht neben der alten eine neue Burg. Mit dieser kleinen lehenbaren halben Herrschaft Liebegg und mit der bedeutenderen allodialen, d. h. zu Eigen besessenen Herrschaft Schöftland (mit Burg und Kirchensatz) belehnten die Freien von Arburg den Stamm der Liebegger zu gesamter Hand.

Den Herren von Liebegg standen somit als Wohnsitz drei Burgen für weltliche Vertreter und ein Kirchensatz zur Versorgung eines geistlichen Familiengenossen zur Verfügung. Die familieninterne Verteilung dieser Lehen wurde von den drei um die Mitte des 13. Jahrhunderts lebenden Brüdern anscheinend wie folgt vorgenommen: Burkhart I. verfügte über die Burgen Schöftland und Neu-Liebegg, sein Bruder Ludwig beanspruchte Alt-Liebegg, dem zu vermutenden dritten Bruder Arnold I., einem Geistlichen, wurde der Kirchensatz Schöftland zugeteilt. Während der nächsten zwei Generationen blieb der Kirchensatz in der Nutzung des Stammes Ludwigs. Unter Johannes V. von Liebegg (1361–† 1380) – der Zweig Ludwigs war inzwischen im Mannesstamm ausgestorben – wurden die gesamten Rechte und Güter zu Liebegg und Schöftland wieder in einer Hand vereinigt. Seine Enkelin Margerita von Liebegg – Tochter Henmans (Johans VI.) – brachte den ganzen Komplex an ihren Gemahl Peterman von Luternau und an beider Söhne Hans Rudolf, Henman, Johann, Ulrich und Hans Friedrich.

Mittelpunkt der *Herrschaft Schöftland*<sup>17</sup> war die Burg. Es handelte sich um einen am Kirchhof gelegenen, von einem Graben umgebenen Burgturm, der im Sempacherkrieg (1386) von den Eidgenossen verbrannt wurde<sup>18</sup>. Dieser Wehrbau existierte noch 1515 als Ruine<sup>19</sup>, seine Grundmauern dürften heute die Südwestecke des Kellergeschosses des 1731 umgebauten Pfarrhau-

16 Büron (LU Amt Sursee). Stammsitz der Freien von Arburg.

17 Diese kleine Herrschaft verfügte im 13. Jahrhundert über einen Amtmann und Gerichtsvorsitzenden. Vgl. UB Basel II 12 (1267: Rudolfus minister et iudex de Sheftelanc); AU IX Aarau Nr. 18 (1292: Rüdolf der amman von Schöftlanc).

18 Vgl. W. Merz, Burganlagen und Wehrbauten II 451. «Burgstal» Schöftland: StAG Urk. Liebegg 55 (1456); Urk. Rued 49 (1452).

19 StAG Urk. Rued 9 (1515).

ses bilden<sup>20</sup>. Noch 1636 nutzte der jeweilige Pfarrer zu Schöftland gegen einen Zins von 4 ½ Viertel Kernen den «burg- oder haußgraben» als Garten<sup>21</sup>.

Über die zur Herrschaft Schöftland gehörenden Gerichts- und Hoheitsrechte sind wir denkbar schlecht unterrichtet. 1306 vermerkt das Habsburger Urbar unter dem Amt Lenzburg lakonisch: «Ze Scheftelank hat dū heirschafft ze richtenne dūb und vrevell.»<sup>22</sup> Damit ist wenigstens festgehalten, daß in hoch- und blutgerichtlichen Sachen der Landesherr – vertreten durch den Vogt auf der Lenzburg – zu richten hatte. Über die niedergerichtlichen Kompetenzen der Schöftler Herrschaftsherren geben uns erst Quellen aus bernischer Zeit einigen Aufschluß – 1415/18 war mit dem Amt Lenzburg auch die Gegend von Schöftland bernisches Staatsgebiet geworden. Wir dürfen zweifellos annehmen, daß die Kompetenzausscheidung zwischen Bern und den aargauischen Twingherren im Jahre 1480 keine unbedingt neuen Fakten schuf<sup>23</sup>. Von der Zwangs- und Gebotsgewalt im dörflich-landwirtschaftlichen Bereich mit den entsprechenden Bußen und vom Zivilgericht – beide gehörten zum «eisernen Bestand» an Rechten jedes Niedergerichtsherren – sei hier nicht die Rede. Die Kompetenzgrenze zwischen Hoch- und Niedergericht lag 1480 im Bereich der mittelschweren Frevelfälle. Den Schöftler Twingherren stand die Aburteilung von Friedbrüchen mit Worten (Vergehen gegen den gebotenen Frieden mit ehrverletzenden Worten) zu, während sich der Landesherr die Ahndung von Friedbrüchen mit Werken (Tätlichkeiten) vorbehielt. Zusätzlich verfügten die Inhaber des Twings Schöftland über folgende Hoheitsrechte: die Fischenzen, den Wildbann (ohne Hochwild und Vogel- und Falkenjagd genannt «hochfluck»), die Hoheitsrechte über die Hochwälder und den Achram (Eichelmast der Schweine in den Wäldern). Der Landesherr behielt sich dagegen ausdrücklich die zehn Pfund von der Ehe, die Beerbung Erbenloser und Außerehelicher und die Bestrafung von Marksteinveränderungen vor<sup>24</sup>.

Zur Burg muß ein bedeutender Umschwung (Schloßmatten oder Breiten), müssen auch bedeutende Wässermatten gehört haben. Dazu kamen etwa

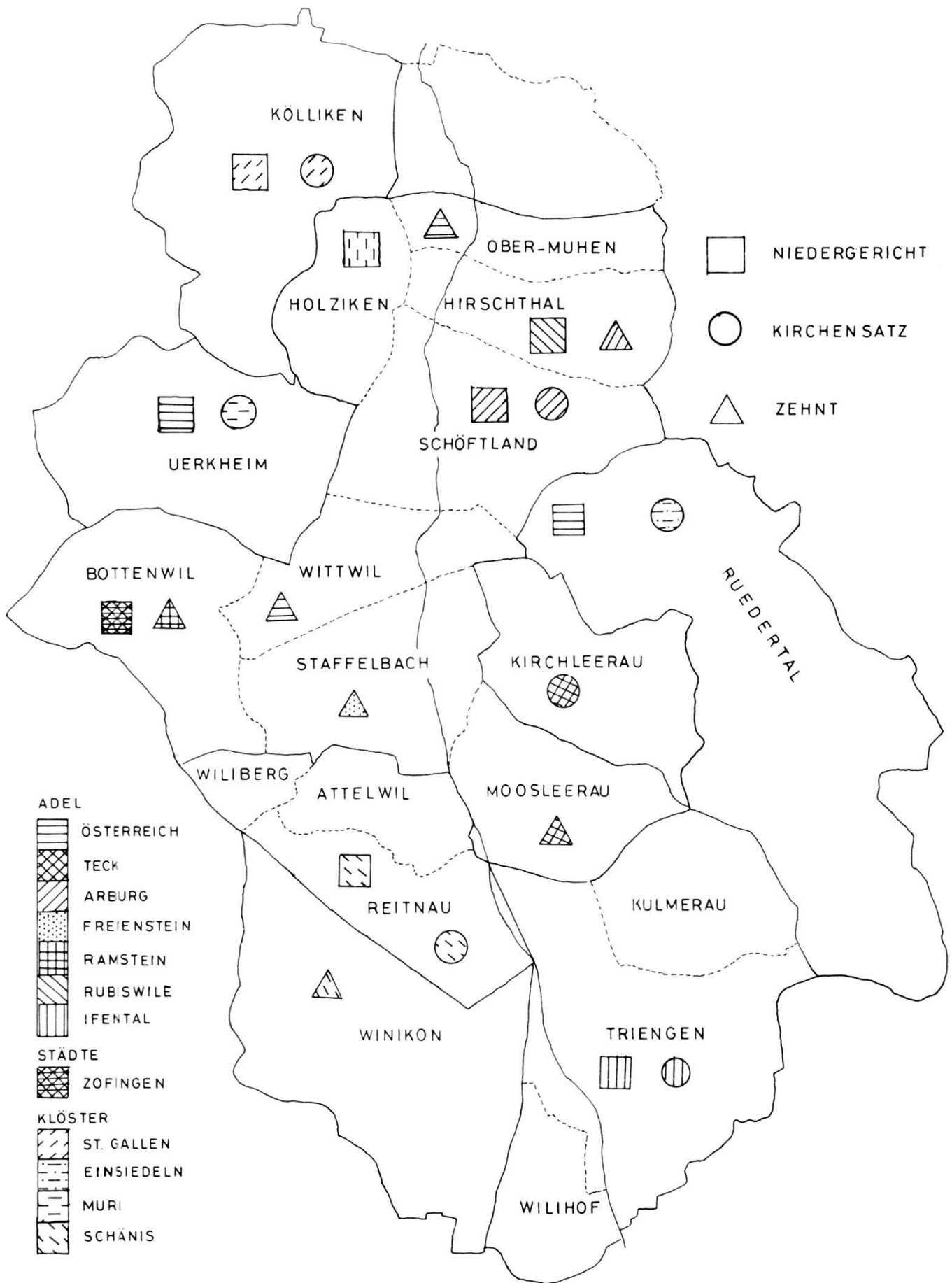
20 Kunstdenkmäler Aargau I, 229 f.

21 StAG 2127 Fasz. 1 (1636).

22 QSG 14, 161.

23 Immerhin ist auf die Entwicklung in der Herrschaft Rued hinzuweisen. Die niedergerichtliche «Kompetenzgrenze» lag dort zu Beginn des 14. Jahrhunderts bedeutend höher, endete jedoch 1480 ebenfalls auf dem gleichen Niveau wie Schöftland (siehe hinten Abschnitt III 2 S. 38).

24 SSRQ Aargau II/1, 202 Nr. 27.



Karte 2: Lehenherren im weiteren Raum der Pfarrei Schöftland



100 Jucharten Herrschaftswald. – Kern der an die Burg zinspflichtigen Bauerngüter waren seit alters «der hoff, do der kilchensatz ingehöret» und eine weitere Schuppe. Die wirtschaftliche Bedeutung dieses im Verlauf der Zeit vermehrten, zu Erbleihe ausgegebenen Grundeigentums läßt sich für die frühere Zeit nur schwer abschätzen. In nachmittelalterlicher Zeit (1667) bezogen die Schöftler Twingherren von diesen Gütern als Jahreszinsen über 53 Stuck Getreide und 28  $\text{Œ d}$  (nebst Hühnern und Eiern), d. h. mehr als die Hälfte der von den Schöftler Dorfgenossen gesamthaft geschuldeten Bodenzinsen<sup>25</sup>.

Trotzdem die meisten Zehntenteile dem Kirchensatz früh entfremdet worden waren, bildete der *Kirchensatz der Pfarrei Schöftland* den materiell bedeutendsten Bestandteil der Herrschaft. Den Umfang dieser Großpfarrei haben wir bereits besprochen.

An liegenden Gütern gehörten zur Pfarrei die Pfrundgebäude und etwas Land in Schöftland, über dessen Ausmaße wir noch für das 16. Jahrhundert nicht unterrichtet sind – im 17. Jahrhundert handelte es sich um 5–6 Jucharten Mattland und etwa 15 Jucharten Pfrundholz<sup>26</sup>. An Bodenzinsen bezog die Pfrund im 17. Jahrhundert rund 25  $\frac{1}{2}$  Stuck Getreide und 14  $\frac{1}{4}$   $\text{Œ d}$ <sup>26</sup>; diese Einkünfte scheinen sich jedoch später wieder wesentlich verändert zu haben.

Bestandteil des Kirchensatzes bildete auch der Novalzehnt (Neugrüt- oder Rodungzehnt) von neu aufgebrochenem Land in der ganzen Pfarrei. Die einzig bedeutenden Einkünfte beruhten jedoch auf dem Zehntrecht zu Schöftland (17. Jahrhundert: Getreidezehnt: ca. 170 Stuck, Heuzehnt: ca. 25  $\text{Œ d}$  jährlich) und zu Holziken (17. Jahrhundert: Getreidezehnt: ca. 50 Stuck, Heuzehnt: ca. 10  $\frac{1}{2}$   $\text{Œ d}$ ), ferner auf dem Heuzehntrecht an den alten Hausmatten und Baumgärten der Siedlung Untermuhen in der Pfarrei Suhr (17. Jahrhundert: ca. 6  $\text{Œ d}$ )<sup>26</sup>. Die Zehntrechte in allen anderen Dorfmarkungen der Pfarrei müssen schon spätestens im 12. Jahrhundert durch die damaligen Eigentümer des Kirchensatzes Schöftland abgetrennt und als Laienzehnten weitergegeben worden sein – daher die eingangs erwähnte niedere bischöfliche Einschätzung der Einkünfte dieser Großpfarrei. Daß sogar ein Teil des Zehnten in der Gemarkung Schöftland von den Oberlehnsherren seinerzeit vom Kirchensatz abgetrennt und weiterverliehen,

25 StAG 887. Von den übrigen Grund- und Zinsherren wird im nachfolgenden Unterabschnitt 2 die Rede sein.

26 StAG 2127 Fasz. I (1636 November 22.). Herkunft der Bodenzinsen: Schöftland: 10 Stuck Getreide, 7  $\frac{1}{2}$   $\text{Œ d}$ ; übrige Dörfer der Pfarrei: 9 Stuck, 5  $\frac{1}{4}$   $\text{Œ d}$ ; Dörfer außerhalb der Pfarrei: 6  $\frac{1}{4}$  Stuck, 1  $\frac{1}{2}$   $\text{Œ d}$ .

jedoch von Henman VI. von Liebegg zurückgekauft und der Herrschaft wieder einverleibt worden war, rundet das Bild ab<sup>27</sup>. Kirchensätze von Großpfarreien, die nicht schon im Hochmittelalter in das Eigentum von Klöstern und Stiften gelangten, erlitten häufig solche «Zehntenausverkäufe».

Wie vorne angetönt, wurde bis ins 14. Jahrhundert hinein der Kirchensatz jeweils von Herren von Liebegg, die sich dem geistlichen Stand zugewandt hatten, genutzt. Diese Liebegger Kleriker, die durchwegs Kanonikerstellen in Chorherrenstiften und Domkapiteln bekleideten – wir kennen Arnold I (1249–1267), Johannes I (1279–1289, Sohn Ludwigs) und Johannes (1307, Sohn Burkharts III.) –, amtierten zwar als Kirchherren (*rectores ecclesiae*) oder Pfarrherren (*plebani*), befaßten sich jedoch weder mit dem Messelesen noch mit der Seelsorge; diese Funktionen versah ein fest und meistens schlecht besoldeter Leutpriester (*viceplebanus* oder *vicarius*). Es ist daher nur logisch, daß, gemäß der bischöflichen Taxation von 1275, schon früh aus den Einkünften des gesamten Kirchensatzes von 24  $\frac{1}{5}$  Mark Silber eine feste Vikariatspfunde (*prebenda vicarii*) von jährlich 4  $\frac{1}{5}$  Mark ausgeschieden wurde, sodaß dem *plebanus* zur freien, nur mit der Baupflicht gegenüber Pfrundgebäuden und Kirchenchor belasteten Verfügung 20 Mark übrig blieben. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts verringerte sich der Personenbestand des Geschlechts Liebegg sehr rasch. Der Kirchensatz wurde daher kaum mehr als Versorgungsbasis für geistliche Familienangehörige benötigt. 1383 starb der als *rector ecclesiae* in Schöffland erwähnte Beronenser Kanoniker Jacobus Wiso<sup>28</sup>. 1411 bezeugten «her Jacob Houri, kilchher, (und) her Hans Wirt, lüpriester, ze Schöfflon» einen Gemeinderschaftsvertrag zwischen Henman (Johans) VI. von Liebegg und dessen Schwiegersohn Peterman von Luternau<sup>29</sup>. Wohl im Verlauf des späteren 15. Jahrhunderts, vielleicht auch erst zur Reformationszeit, wurde der größte Teil der Einkünfte der früheren *rectores ecclesiae* stillschweigend und ohne Zweckbindung den Schöffler Herrschaftseinkünften einverleibt.

Die Leutpriesterpfunde blieb in der bisherigen Form und Höhe bestehen und dürfte erst in der Reformationszeit einen Wandel durchgemacht haben. Im 17. Jahrhundert bildeten der gesamte Zehnt zu Holziken, der Heuzehnt zu Schöffland und derjenige von den alten Hausmatten zu Niedermuhen die «*pièce de résistance*» der Pfrundeinkünfte; dazu kamen noch Zehnten von Einzelgrundstücken in Bottenwil, Hirschthal, Staffelbach, Wittwil und im

27 Rückschluß nach StAG Urk. Liebegg 50 (1434).

28 Gfrd. 5, 116 (30. Mai) und 134 (Jahrzeitbuch des Stifts Beromünster 15. Jahrhundert).

29 StAG Urk. Liebegg 40.

Gebiet der Herrschaft Rued, ferner die oben erwähnten Bodenzinsen. – Die Herrschaft dagegen bezog den gesamten Getreidezehnt in der Gemarkung Schöftland<sup>26</sup>.

Während sich unser Wissen über die Lehensinhaber von Herrschaft und Kirchensatz Schöftland und über Umfang und Inhalt dieser kleinen Rechte- und Güterballung immerhin auf einige Originaldokumente stützen kann, fehlen vor dem 15. Jahrhundert alle direkten Quellen über die *Lehensherren*. Walther Merz war der Meinung, der Schöftler Herrschaftskomplex sei rechtlich der neuen Burg Liebegg gleichgestellt gewesen: Lehen der Grafen von Habsburg (seit der Hausteilung: Habsburg-Laufenburg) an die Freien von Arburg, Aferlehen der letzteren an die Herren von Liebegg<sup>30</sup>. Diese These wird durch keine Quelle gestützt<sup>31</sup>, geht insbesondere an der regionalen Bedeutung der Freien von Arburg<sup>31</sup> vorbei. Die letzten männlichen Vertreter dieses in Büron LU beheimateten Freiherrengeschlechts tauchen unvermittelt in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Lehensherren der Herrschaft und des damit verbundenen Kirchensatzes Schöftland auf. Am 21. Dezember 1411 nahm der stark verschuldete Henman (Johans VI.) von Liebegg seinen Schwiegersohn Petermann von Luternau, Gemahl seiner Tochter Margarete, und beider Sohn Hans Rudolf zu Gemeindern an allen Rechten und Gütern, die er und seine Vorfahren von Rudolf III. von Arburg und seinen Vorfahren zu Lehen inne hatten. Exaktere Angaben über diese Arburger Lehen werden zwar im Vertragstext keine gemacht, doch ist es auffällig, daß in diesem Dokument als erste Zeugen der Kirchherr und der Leutpriester zu Schöftland genannt werden. Noch deutlicher ist ein später auf Veranlassung der Margarete von Liebegg aufgezeichneter Rückenvermerk der Urkunde: «Von Schöftlan wegen, als min vatter und Peterman überankommen waren.» Der Vertrag von 1411 bezieht sich somit im Kern auf das arburgische Lehen Schöftland<sup>32</sup>. Am 7. Juni 1434 belehnte der Freie Thuring von Arburg, Sohn Rudolfs III. und Herr zu Schenkenberg, die vier Söhne des Peterman von Luternau mit der neuen Burg Liebegg samt

30 W. Merz, Burganlagen und Wehrbauten II 500. – SSRQ Aargau II/1, 706.

31 Es ist zu beachten, daß Schöftland in keiner Urkunde und in keinem Lehenverzeichnis der Habsburg-Laufenburger – und ihrer habsburg-österreichischen Rechtsnachfolger – erwähnt wird und daß Bern (Rechtsnachfolger Österreichs) erst nach dem 1467 erfolgten Erwerb der Rüßeggischen Güter und Rechte (Erben der Freien von Arburg) Oberlehensrechte an Schöftland geltend machte (W. Merz, Burganlagen und Wehrbauten II, 500 ff.). – Zu den Freien von Arburg siehe: W. Merz, Die Freien von Arburg, in *Argovia* 29 (1901). Genealogisches Handbuch zur Schweizergeschichte I 259.

32 StAG Urk. Liebegg 40.

Zubehörden und mit Herrschaft und Kirchensatz Schöftland<sup>33</sup>. Der Lehensherr betont, daß alle Güter schon von seinen Vorfahren an die Vorfahren der Lehensleute zu Mannlehen gegeben worden seien. Mit diesen arburgischen Vorfahren waren sicher der Großvater (Rudolf II., 1346 – † 1392), wahrscheinlich noch der Urgroßvater (Rudolf I., 1296 – † 1339) gemeint. Möglicherweise gehörten die Oberlehensrechte an Schöftland auch im 12./13. Jahrhundert dem Stamm der Freien von Arburg, angesichts des Fehlens aller Quellen kämen jedoch ebensogut Angehörige eines fremden und entfernten Herrengeschlechts als Lehensherren in Frage. Wir wissen, daß Rudolf I. von Arburg 1310 Benedicta aus dem Geschlecht der Freien von Hewen im Hegau zur Ehe nahm<sup>34</sup>. Im Bereich der Möglichkeiten läge daher durchaus die Arbeitshypothese, daß Benedicta die lehensherrlichen Rechte zu Schöftland in die Ehe eingebracht hat. Nicht unbeträchtliche Interessen im Bereich der Pfarrei Schöftland hatten auch die zürich-gauischen Freien von Freienstein – durch Einheirat verschwägert mit den hegauischen Freien von Tengen<sup>35</sup>.

Die in der Literatur im Zusammenhang mit Schöftland erwähnten oberelsässischen Herren von Hattstatt können in dieser Untersuchung übergangen werden, da sie offensichtlich nicht die geringsten herrschaftlichen Beziehungen zu unserem Pfarrdorf hatten<sup>36</sup>.

33 StAG Urk. Liebegg 50.

34 Argovia 29 (1901) 30 Nr. 89.

35 Urkundlich lassen sich verwandtschaftliche Bande zwischen Freiensteinern und Arburgern nicht feststellen. Solche Verbindungen könnten jedoch existiert haben, finden wir doch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die ehemals Freiensteinschen Oberlehensrechte im Bereich der Pfarrei Schöftland (Hof in Schöftland, Mühle und Laienzehnten zu Staffelbach) unvermittelt in der Hand der Freien von Arburg.

36 W. Merz vermutet, das außerordentlich verzweigte Geschlecht der oberelsässischen Herren von Hattstatt (Stammort: Hattstatt südsüdwestlich Colmar) müsse ebenfalls Beziehungen zu Schöftland gehabt haben, da die Gemeinde Schöftland seit «alter Zeit» – erkennbar erst seit 1683 – das Wappen dieser Herren als Gemeindewappen führe: in Gelb (Weiß?) ein rotes (schwarzes?) Andreaskreuz (Burganlagen und Wehrbauten II 500). Dazu ist zu sagen, daß bisher nicht die geringsten direkten oder indirekten Beziehungen der Hattstatt zu Schöftland gefunden werden konnten. Die Tatsache, daß ein Zweig dieses Geschlechts (Wappen mit Andreaskreuz und Stern als Beizeichen) im frühen 14. Jahrhundert auf kompliziertem Erb- und Heiratsweg zu Rechten und Einkünften im oberen Wiggertal (Schöz LU) kam, ändert an dieser Feststellung nichts. Die angebliche Beziehung zwischen den Hattstatt und Schöftland stützt sich allein auf das Wappen. Der Weg, auf dem Schöftland zu seinem Wappen kam, dürfte sich wie folgt abgespielt haben: Stumpf bringt in seiner Chronik (Ausgabe 1548), «Das vierdt büch von altem Helvetia ingemein», fol. eine ganze Seite mit Adelswappen unter dem Titel: «Hienach volgend verzeichnet etliche waapen alter geschlächten von graaffen, freyen und edelknechten, so vor anfang

## 2. Die übrigen Teile der Pfarrei Schöftland

### a) Schöftland

Im Pfarrdorf selbst waren auch fremde Grundherren berechtigt. An die Spitze sei das zu Edellehen ausgegebene Eigen gestellt: bedeutendste fremdgrundherrliche Ballung in Schöftland, ein 18 Stuck abwerfender Hof (4 Schupposen), der noch 1312 als Lehen der Freien von Freienstein an die Herren von Heidegg bezeugt ist, wurde im späteren 14. Jahrhundert Bestandteil der Herrschaft Rued; das Oberlehensrecht ging vor 1339 an die Freien von Arburg über<sup>37</sup>. Eine weitere Schuppose war im 14. Jahrhundert Lehen des Hauses Österreich an die Herren von Heidegg<sup>38</sup>. – An größeren, nicht zu Lehen, sondern direkt zu bäuerlicher Leihe ausgegebenen Eigengütern lernen wir folgende kennen: 1220 vergabte Burkhart von Sengen, Propst des Stifts Schönenwerd, u. a. 2 Schupposen in Schöftland an das Kloster St. Urban<sup>39</sup>. Vor der Mitte des 13. Jahrhunderts verkaufte eine Frau Ita von Rot dem gleichen Kloster um 20 Mark 8 Schupposen zu Schöftland und zu Staffelbach<sup>40</sup>. – Rund 3 Schupposen waren noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Eigentum der Herren von Rued, Ministerialen der Herrschaft Österreich<sup>41</sup>. Eine weitere Schuppose gehörte zum St. Blasianer Hof Holziken<sup>42</sup>.

der Eydgnoschafft in den helvetischen landen gewonet habend, und aber an keinem ort besonders verzeichnet sind, dann man ire plätz nit eigentlich wiissen mag.» Unter diesen Wappen findet sich dasjenige der Harst von Hattstatt (Schild mit Andreaskreuz und Schildrand als Beizeichen, undefinierbare Farben), unterschreiben mit «Hattstatt von Schöpffland, frey»: Eine nähere Erklärung fehlt. Die heraldischen Mißgriffe und Phantastereien Stumpfs sind zu bekannt, um diesem Wappen große Bedeutung beizulegen. Unter Weglassung des Schildrands nahm Hans Ulrich Fisch I. dieses Wappen (rotes Andreaskreuz in Weiß) zu Beginn des 17. Jahrhunderts unter der Bezeichnung «Hattstatt von Schöftland» in seine Wappenbücher auf (StBE – Univers. Bibl. Basel Hdschr. H I 5 – Zentralbibl. Luzern Ms. 234 – Stiftsbibl. St. Gallen Cod. Nr. 1277). Von dort gelangte es 1683 in die Kirche Schöftland.

37 UB Zürich IX Nr. 3156 (1312). StBE HallwA (1385). Argovia 29, 81 Nr. 219 (1387).

38 QSG 15/1, 534 (1361). StBE HallwA (1363).

39 Soloth. UB I 174 Nr. 306. – St. Urban, Zisterzienserabtei (LU Gde. Pfaffnau, Amt Willisau).

40 Font. Rer. Bern. 2, 56 Nr. 45 c.

41 Stiftsarch. Einsiedeln T ZI (1347). StBE HallwA (1362).

42 GLA Karlsruhe, Berain Nr. 7220.

## b) Muhen<sup>43</sup>

Twing und Bann stand in dieser kirchlich zwischen den Pfarreien Schöffland (Obermuhen) und Suhr (übrige Teile von Muhen, mit Ausnahmen) geteilten Dorfgemarkung den jeweiligen Herren auf der Lenzburg, seit 1273 dem Haus Habsburg-Österreich zu<sup>44</sup>.

Im Spätmittelalter finden sich weder in Unter- noch in Obermuhen eigentliche grundherrliche Zentren. Das sehr früh erwähnte Eigengut des Stifts Beromünster (1045)<sup>45</sup>, die nach 1236 durch das Kloster Engelberg erworbenen Einkünfte<sup>46</sup> und die in Muhen gelegenen «Außenposten» des St. Galler Kelnhofs in Kölliken<sup>47</sup> waren nicht sehr bedeutend. – Im 14. Jahrhundert geboten ferner die Freien von Arburg, die Herren von Trostberg, die Herren von Rinach und die Hunwile über Besitzungen und Einkünfte in Muhen<sup>48</sup>. – Der in der Gemarkung Muhen gelegene Außenhof im Schwabistal war noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts Eigen des Klosters Disentis, das an Glieder des niederen Adels (vor 1295 Herren von Baldegg, 1295 Ulrich von Rinach) zu Lehen ausgegeben wurde<sup>49</sup>.

Mit den nachstehenden Ausnahmen<sup>50</sup> gehörte der gesamte Zehnt in der Gemarkung Muhen um die Mitte des 13. Jahrhunderts als Laienzehnt den Grafen von Habsburg-Laufenburg – könnte somit althabsburgisches Eigen gewesen sein. 1267 vergabten ihn diese Grafen an das Johanniterhaus Hohenrain<sup>51</sup>. – Die Ausnahmen: Der Zehnt von den alten Hausmatten und Baumgärten zu Untermuhen (Niedermuhen) in der Pfarrei Suhr bildete offenbar seit jeher einen Bestandteil des Kirchensatzes Schöffland<sup>52</sup>. Der Zehnt im Schwabistal war mit dem Kirchensatz (Ober-) Entfelden verbunden<sup>50</sup>. Der Zehnt zu Obermuhen – einen breiten west-östlich verlaufenden Landstreifen knapp südlich der Siedlung Obermuhen erfassend – war ein

43 Bei den übrigen Dörfern der Pfarrei werden in knappster Form die Niedergerichtsverhältnisse, die wichtigsten grundherrlichen Ballungen (Oberlehensrechte oder nicht zu Lehen ausgegebenes Eigen) und die Zehntverhältnisse des 13. und 14. Jahrhunderts gestreift.

44 QSG 14, 160.

45 W. Merz, Lenzburg 6\*, 8\*. – QW I/2 Nrn. 1236, 1238, 1279, 1455, 1456; II/1, 63.

46 Gfrd. 55, 169 Nr. 383 (1379).

47 SSRQ Aargau II/1, 500, 503. – UB Abtei St. Gallen 5 Nr. 2598.

48 StBE HallwA (1433). – QW II/1, 42. – AU IX Aarau Nrn. 228, 260.

49 QW II/3, 353.

50 Vgl. StLU 0828 Zehntenplan von Muhen 1709 (Photographie im StAG).

51 QW I/1 Nr. 994.

52 Siehe in diesem Abschnitt vorn unter I 1.

Lehen der Freien von Arburg und ihrer Rechtsnachfolger, urkundlich erkennbar zuletzt (15. Jahrhundert) an Bürger von Luzern<sup>53</sup>.

### c) Holziken

In der Gemarkung Holziken dürfte schon im späten 14. Jahrhundert der kleine grundherrliche Hofverband des Klosters St. Blasien im Schwarzwald die beherrschende Stellung eingenommen haben. Die Bodenzinsen waren nicht besonders hoch (1406: rund 12 Stuck Getreide, 6  $\frac{1}{4}$   $\beta$ ). Da jedoch der Grundherr in den Hochwäldern zu Holziken den Rütizins (2 Stuck) bezog und auf einen Viertel anderer Abgaben («zinsen») von diesen Hochwäldern (vermutlich die Abgabe für Lohnschweine) Anspruch erhob, muß er in Holziken über Twing und Bann verfügt haben. Die Vogtei über den Hof und die Leute lag als habsburg-österreichisches Lehen in der Hand der Herren von Büttikon. Die Vogtsteuer betrug 3  $\text{Ŧ}$  d. Dem Hof waren organisatorisch zwei kleine Güter in Schöftland und Kölliken angeschlossen<sup>54</sup>. – Neben dem St. Blasianer Besitz finden wir als einzigen größeren Hofkomplex die 4 Schupposen (Zins 13 Stuck), die 1451 von Hug von Hegi und seiner Gemahlin Beatrix von Wilberg an die Bebauer verkauft wurden<sup>55</sup>. – Zudem gehörten gewisse Holziker Güter zum St. Galler Hofverband Kölliken. – Auch die Herren von Büttikon, Vögte zu Holziken, verfügten über geringes Gut in diesem Dorf.

Daß der Zehnt zu Holziken dem Kirchensatz Schöftland nie entfremdet wurde, haben wir schon oben festgestellt.

### d) Hirschthal

Hirschthal war eine weitgehend geschlossene kleine Grundherrschaft (Bodenzinsen: etwa 30 Stuck), die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als lehenfreies Eigen der Herren von Rubiswile (ursprünglich kiburgische, später habsburgische Ministerialen) auftaucht. Die von Rubiswile verfügten in Hirschthal über Twing und Bann und Niedergericht mit den üblichen Rechten von Dorfherren: Tavernenbann, Twinghühner und bemessene

53 Argovia 29, 191 und 193 Nr. 496 (1457). Das Lehensverhältnis fiel später dahin. Die letzte Inhaberin (Witwe Dorothea Schumacher von Luzern) verkaufte 1626 dieses Zehntrecht an die Bauern von Obermuhen (AU X Stift Zofingen Nr. 789).

54 GLA Karlsruhe, Berain Nr. 7220 (1406). QSG 15/1, 559 (1361).

55 Urkunden des Stadtarchivs Lenzburg. Nachtrag von Georges Gloor (SA aus Lenzburger Neujahrsblätter 1971, 6 Nr. 3).

Frondienste (Tagwen) pro Haushaltung, ferner das Anrecht auf einen Drittel der dörflich-gemeindlichen Einungen (genossenschaftliche Bußen)<sup>56</sup>. – Fremde Bodenzinsrechte waren in diesem Dorf nicht der Rede wert; erwähnt seien bloß zwei frühe Vergabungen (2 Schupposen) an das Kloster St. Urban<sup>57</sup>.

Der Zehnt zu Hirschthal war ein Lehen der Freien von Arburg und ihrer Rechtsnachfolger. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war er an den arburgischen Teil der Herrschaft Rued gebunden<sup>58</sup>.

#### e) Wittwil<sup>59</sup>

Über die niedergerichtlichen Verhältnisse in Wittwil sind wir nicht unterrichtet – sogar die Schreiber des Habsburgischen Urbars (1306) ignorierten die kleine Siedlung. Möglicherweise gehörte der eigentliche Twing und Bann zu den Kompetenzen der bäuerlichen Genossenschaft, während für zivilgerichtliche Belange das unten zu besprechende Gericht im Muhenamt<sup>60</sup> zuständig war.

Angesichts des Schweigens der Quellen scheinen in Wittwil auch grundherrliche Rechte keine große Rolle gespielt zu haben. Grund und Boden gehörte offenbar zum größten Teil den Bauern selbst zu freiem Eigen. Allerdings belasteten sie im Verlaufe der Zeit ihre Güter mit Rentenzinsen und Jahrzeiten<sup>61</sup>.

Der Laienzehnt zu Wittwil war ein Lehen des Hauses Österreich an Hartman von Heidegg (Lehensbestätigung 1361), seit 1382 an die Herren von Liebegg<sup>62</sup>.

#### f) Staffelbach<sup>63</sup>

Im Unterschied zu Wittwil wird Staffelbach zwar im Habsburgischen Urbar von 1306 erwähnt, doch führt uns die kanppie Stelle auch nicht viel weiter, lautet sie doch bloß: «Ze Staffelbach hat dü heirschafft ze richtenne

56 J. J. Siegrist, Rapperswil I 53 ff. (Von den Herren von Rubiswile).

57 Font. Rer. Bern. 2 Nr. 45 c (Anfang 13. Jahrh.). – StLU Cod. 626, 58 (Jahrzeitbuch St. Urban 1390).

58 Argovia 29, 81 Nr. 219 (1387) und 190/91 Nr. 496 (1457).

59 Vgl. G. Boner und H. Dätwyler, Chronik der Gemeinde Staffelbach.

60 Siehe in diesem Ersten Teil Abschnitt C, S. 44.

61 Vgl. AU X Stift Zofingen Nr. 203 (1391).

62 QSG 15/1, 534 (1361). StAG Urk. Liebegg 31 (1383) und 41 (1412).

63 Siehe oben Anmerkung 60.



düb und vrefel.»<sup>64</sup> Wir wissen damit bloß, wer die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit der weiteren Region ausübte. Inhaber der rein dörflich-genossenschaftlichen Zwangsgewalt war – wie schon für Wittwil vermutet – vielleicht die Dorfgemeinde; für zivilgerichtliche Angelegenheiten war zweifellos das Gericht im Muhenamt zuständig.

Über die Grundeigentumsverhältnisse in Staffelbach sind wir verhältnismäßig gut unterrichtet. Die mit einem Laienzehntenteil verbundene Mühle war ursprünglich Lehen der Freien von Freienstein an die Herren von Trostberg, seit vor 1295 an Ulrich von Rinach. Ein weiteres vor 1295 vom gleichen Rinacher erworbenes kleines Gut ging von den elsässischen Freien von Steinbrunn zu Lehen. Ritter Ulrich war offensichtlich bemüht, in Staffelbach ein grundherrliches Zentrum aufzubauen, erwarb er doch – neben den unten zu besprechenden Laienzehnten – vor 1295 von Markwart von Ifental zwei größere Grundstücke, ferner von Ulrich von Arburg 2 Schupposen und von Niklaus Trutman 1 Schuppose<sup>65</sup>. – Schon im frühen 13. Jahrhundert gelang es dem Kloster St. Urban, in Staffelbach ansehnliches Grundeigentum zu erwerben: 1220 schenkte ihm der Schönenwerder Propst Burkhard von Seengen 6 Schupposen; um 1250 kaufte das Kloster von einer Frau Ita von Rot zumindest die Hälfte von 8 Schupposen<sup>66</sup>. – Noch 1263 verfügte das Johanniterhaus Thunstetten in Staffelbach über eine Hube (mansus = 4 Schupposen), trat dieses Gut jedoch um 1270 an die Herren von Vilmaringen ab<sup>67</sup>. – Auch den Zürcher von Aarau gehörten in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts einige Güter in diesem Dorf<sup>68</sup>.

Der in zwei Teile zerfallene Laienzehnt zu Staffelbach war bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts Lehen der Freien von Freienstein, seit 1339 der Freien von Arburg. Vor 1295 waren die Herren von Liebegg mit dem kleineren, die Herren von Trostberg mit dem größeren, der Mühle zugeordneten Zehntenteil belehnt. Beide Teile gelangten durch Kauf an Ritter Ulrich I. von Rinach, wurden jedoch im späteren 14. Jahrhundert von Henman von Liebegg erworben<sup>69</sup>.

64 QSG 14, 161.

65 QW II/3, 353/54. An Bodenzinsen und Zehnten bezog Ulrich von Rinach schließlich in Staffelbach annähernd 70 Stuck.

66 Soloth. UB I 174 Nr. 306. – Font. Rer. Bern. 2, 56 Nr. 45 c.

67 Font. Rer. Bern. 2, 575 Nr. 538, 760 Nr. 704.

68 AU IX Aarau Nr. 95.

69 QW II/3, 353. – StAG Urk. Liebegg 11, 12 und 20.

70 Vgl. G. Gloor, Bottenwil und Bottenstein, in Zofinger Neujahrsblätter 1952, 99 ff.

g) Bottenwil<sup>70</sup>

Die Gemarkung Bottenwil umschloß im früheren Mittelalter die Dorfsiedlung, eine schon im 11. Jahrhundert erwähnte grundherrliche Kapelle und die anscheinend um die Mitte des 13. Jahrhunderts aus dem Dorf auf die Höhe an der Peripherie verlegte, nunmehr Bottenstein genannte Burg – alles Komponenten, die zur Bildung einer geschlossenen Dorfherrschaft hätten führen können. Twing und Bann und Gericht zu Bottenwil wurden jedoch in unbekannter Zeit auf unbekannte Art durch die Stadt Zofingen erworben<sup>71</sup>. Als Besonderheit sei erwähnt, daß Zofingen in Bottenwil auch zur Aburteilung von Malefikanten berechtigt war; erst nach der Urteilsfällung wurde der Verurteilte an den Vogt zu Lenzburg zur Exekution ausgeliefert<sup>72</sup>. – Die Burg Bottenstein und ihr Burgbezirk blieben Lehen der von Arburg und ihrer Rechtsnachfolger<sup>73</sup>.

Eigentliche grundherrliche Ballungen lassen sich in Bottenwil keine feststellen. Ältestes verfolgbares, die Kapelle einschließende Grundeigentum war dasjenige des Klosters Einsiedeln (11. Jahrhundert), über dessen Ursprünge noch zu handeln sein wird. Mit Teilen dieses Komplexes (1 Hube) waren im Spätmittelalter die Herren von Bottenstein belehnt<sup>74</sup>. – Schon im ausgehenden 12. Jahrhundert erwarb das Kloster Muri in Bottenwil ein Gut, dessen Spuren sich noch im 14. und 15. Jahrhundert verfolgen lassen<sup>75</sup>. – Über weitere Güter verfügten die Herrschaft Österreich (2 Schupposen) und die Freien von Arburg<sup>76</sup>. – An niederadeligen Grundeigentümern finden wir – zum Teil wohl als Rechtsnachfolger der Herren von Bottenwil/Bottenstein – Vertreter der von Rued und der von Trostberg<sup>77</sup>.

Der Bottenwiler Laienzehnt war im 14. Jahrhundert Lehen der Freien von Ramstein an die Herren von Trostberg. Teile dieses Zehnrechts gelangten 1371 über die Herren von Büttikon an Henman von Liebegg<sup>78</sup>.

71 Vorhergehende Oberlehensherren dieser Gerichtsgewalt könnten die Freien von Arburg gewesen sein.

72 SSRQ Aargau II/1, 523 ff. (detaillierte Abgrenzung der gerichtlichen Kompetenzen der Stadt Zofingen zu Bottenwil gegenüber dem Landesherrn 1491).

73 Vgl. Argovia 29, 191 Nr. 496 (1457). – UB Stadt Zofingen Nr. 319.

74 QW I/1 Nr. 1018; II/2, 49, 155, 214.

75 QSG 3 III, 121 (1189). StAG 5002 (um 1380). AU X Stift Zofingen Nrn. 250 und 328 (15. Jahrh.).

76 QSG 15/1, 585 (1361). – UB Stadt Zofingen Nr. 23 (1351).

77 AU X Stift Zofingen Nrn. 123 (1367) und 208 (1392).

78 StAG Urk. Liebegg 9, 25 und 40. Auch dieser Zehnt gelangte später zum Teil in bäuerliche Hände (vgl. StAG 836 zu 1617/18).

## h) Moosleerau

Die Niedergerichtsbarkeit zu Moosleerau war zweifellos mit derjenigen der unten zu behandelnden Nachbarpfarrei Kirchleerau verbunden<sup>79</sup>.

Über frühes Grundeigentum in Moosleerau verfügte das Kloster St. Urban, bestätigte ihm doch der Bischof von Konstanz 1243 unter seinen Besitzungen in der Diözese auch «*possessiones in villa que Mosleröwa dicitur*». In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vergabte Frau Adelheid von Ramstein, Gattin des Freien Kunrad von Grünenberg, als Jahrzeit ein Gut in «*Leröwe*») (5,4 Stuck Zins) an das gleiche Gotteshaus. 1307 ertauschte St. Urban von einem Eigenmann des Stifts Schönenwerd ein weiteres Gut in diesem Dorf (ca. 7 1/2 Stuck Zins)<sup>80</sup>. – Einige kleinere Güter gehörten – zum Teil als Lehen der Herrschaft Österreich – zur Herrschaft Rued<sup>81</sup>. – Ein im Besitz von Dorfgenossen des zürcherischen Rüslikon befindlicher Eigenhof (Zins 8 1/2 Stuck) in Moosleerau gelangte 1335 durch Kauf an die Herren von Rued<sup>82</sup>.

Der im 15. Jahrhundert 14 Stuck abwerfende Zehnt zu «*Mossleröw in dem kirchspel zü Schëfftellen*» – vor 1461 wird er bloß als «*zehenden ze Scheftlan*» erwähnt – gehörte zu dem von den Herzogen von Teck zu Lehen gehenden Teil der Herrschaft Rued<sup>83</sup>.

79 Siehe im folgenden Abschnitt II 6, S. 34.

80 StLU Cod. 626 (Jahrzeitbuch St. Urban von 1390), 25. – QW I/1 Nr. 465; I/2 Nrn. 134 und 432.

81 Vgl. Stiftsarch. Einsiedeln T Z I (1347). – StBE HallwA (1357).

82 QW I/3 Nr. 93.

83 StAG Urk. Rued 2 (1377). – Argovia 29, 119f. Nr. 335 (1415). – StBE Pruntrut, Bischöfl.-Baselsches Arch., Urkunden (1461). – Zur Pfarrei und Herrschaft Rued siehe in diesem Teil hinten Abschnitt III.

## II. Die Nachbarpfarreien (ohne Rued)

Der «Rundgang» durch die Nachbarpfarreien Schöfflands (ohne Rued) beschränkt sich auf diejenigen Kirchspiele, die früh aus der hypothetischen «Urpfarrei» Schöffland ausgesprengelt worden sind. Jedem Abschnitt werden knappe Angaben über Fläche der Pfarrei (modern), Patrozinium und Taxation von 1275<sup>84</sup> vorangestellt. Nicht berücksichtigt werden die angrenzenden Großpfarreien Zofingen<sup>85</sup>, Suhr<sup>86</sup> und Kulm<sup>87</sup>.

### 1. Kölliken<sup>88</sup>

Fläche: 888 ha, Patrozinium: St. Blasius, Taxation 1275: 12  $\frac{4}{5}$  Mark Silber.

Dorf und Gemarkung Kölliken bildeten seit dem Frühmittelalter eine fast vollständig geschlossene Grundherrschaft, die 864 erste Erwähnung findet und gegen Ende des 9. Jahrhunderts, offenbar als Reichslehen, in den Besitz des Klosters St. Gallen gelangte. Die 1414 aufgezeichnete, inhaltlich dem frühen 14. Jahrhundert entstammende Öffnung des sanktgallischen Kelnhofs Kölliken macht uns aufs trefflichste mit der Struktur dieser bedeutenden Grundherrschaft bekannt. Vertreter des Grundherrn war der santgallische Propst im Aar-Gau. Der Vogt des Kelnhofs ließ dem Propst den weltlichen Arm, vor allem in bezug auf das St. Gallen zustehende Blutgericht (über dübstal, über dz blüt, umb nachtschach und umb einen notzog). Dieser Vogt hatte mit seinem Aufsichtsrecht über Gewicht und Maß und über die Wälder, ferner mit dem Recht, Viertleute und Bannwart zu setzen, bereits einen erheblichen Einfluß auf den genossenschaftlichen Verband der Dorfsässen. Eigentliche grundherrliche Beamte waren der Meier als Stellvertreter des Propstes bei der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit und der grund- und leibherrlichen Rechte, und der Kelner oder Keller als Wirt-

84 Quellen zur kirchlichen Taxation 1275: Freiburger-Diözesan-Archiv 1, 236/37.

85 Pfarrei Zofingen: Fläche: 6690 ha (ohne Riken-Murgenthal), Patrozinium: St. Mauritius, Taxation: 1275: unbekannt.

86 Pfarrei Suhr: Fläche: 6502 ha (mit Gränichen), Patrozinium: St. Mauritius, Taxation 1275: 80 Mark Silber.

87 Pfarrei Kulm: Fläche: 2961 ha, Patrozinium: St. Martin, Taxation 1275: 16 Mark Silber (zahlreiche abgetrennte Maienzehnten, wie bei der Pfarrei Schöffland).

88 Kölliken (AG Bez. Zofingen). Zum ganzen Abschnitt: SSRQ Aargau II/1, 495 ff. Vgl. H. Rennfahrt, Rechtsgeschichte in der Heimatkunde, am Beispiel des Dorfes Kölliken erläutert, in Aargauer Heimat (Festschrift Arthur Frey, 1944), 21 ff.

schaftsbeamter und Einzüger der grundherrlichen Gefälle. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vereinigte der Grundherr Hof, Meier- und Kelleramt und Vogtei zu einem Gesamtkomplex und belehnte damit einen Vertreter des niederen Adels (Wernher von Büttikon).

Identisch mit dem Territorium dieser Grundherrschaft war dasjenige der bis 1345 einen Bestandteil des Kelnhofverbandes bildenden Eindorfparrei Kölliken.

## 2. Uerkheim<sup>89</sup>

Fläche: 711 ha, Patrozinium: St. Silvester, Taxation: 1275: 9 Mark Silber.

Uerkheim umfaßte das eigentliche Dorf dieses Namens und den Weiler Hinterwil. Seit mindestens dem 12. Jahrhundert verfügte das Kloster Muri über den Kirchensatz der Uerkheimer Silvesterkirche<sup>90</sup>. Diese unbedeutende Position des habsburgischen Hausklosters dürfte, wie die benachbarte Herrschaft Safenwil<sup>91</sup>, auf althabsburgisches Streugut zurückgehen. Der Twing erscheint später, zusammen mit Safenwil, als österreichisches Lehen in der Hand der froburgischen Ministerialen von Ifental<sup>92</sup>, die nach 1247 den Uerkheimer Kirchensatz mit dieser Kleinherrschaft vereinigten.

Auch in Uerkheim erwarb das Kloster St. Urban im 13. Jahrhundert zwei kleine Güter<sup>93</sup>. – Im 14. Jahrhundert tauchen als Inhaber der Mühle und einer Schuppose die Herren von Büttikon auf. Im gleichen Jahrhundert erscheinen die Herzoge von Österreich als Lehensherren eines Gütchens und die Freien von Arburg als Lehensherren einer kleinen Vogtei in Uerkheim<sup>94</sup>.

Noch im 14. Jahrhundert besaßen die Freien von Arburg die Oberlehensrechte über 4 Schupposen zu Hinterwil. – Im gleichen Jahrhundert wurde ein Altar in der Kirche Zofingen von einer Gertrud von Eriswil mit 3 Schupposen in diesem Weiler bedacht<sup>95</sup>.

89 Uerkheim (AG Bez. Zofingen).

90 QSG 3 III, 88, 114, 117, 120. QW I/1 Nr. 525.

91 Vgl. QSG 15/1, 196. Safenwil (AG Bez. Zofingen).

92 QSG 15/1, 582/83 (offensichtlich verstümmelt; es ist zweifellos zu ergänzen: «--- item den twing ze Safenwil; item ze beiden döfferen ---»).

93 QW I/1 Nrn. 209 und 883.

94 AU IX Aarau Nr. 211; X Stift Zofingen Nr. 103. – Argovia 29, 191 Nr. 496.

95 AU X Stift Zofingen Nrn. 50, 162 und 163.

### 3. Reitnau<sup>96</sup>

Fläche: 911 ha (ohne Winikon)<sup>97</sup>, Patrozinium: unbekannt, evtl. St. Sebastian oder St. Laurentius<sup>98</sup>, Taxation 1275: 7 Mark Silber<sup>99</sup>.

Die Pfarrei Reitnau umfaßte im Spätmittelalter neben dem Kirchdorf noch die Gemeinden Attelwil<sup>100</sup> und den selbständigen Hof Bonhusen/Wiliberg<sup>101</sup>.

Die Tatsache, daß der Zehnt zu Winikon bis in die Neuzeit hinein den Frauen des Stifts Schänis – Grund-, Twing- und Kirchherinnen zu Reitnau – gehörte und daß u. a. das Zehntrecht am «Kirchenbyfang» zu Winikon, «zuvor der Cappelibyang genant», noch 1644 der Pfrund Reitnau gehörte<sup>102</sup>, zeigt deutlich, daß Winikon im Hochmittelalter einen integralen Bestandteil der Pfarrei Reitnau gebildet haben muß.

Das Dorf Reitnau bildete eine auf das Hochmittelalter zurückgehende, den Kirchensatz der umfangreicheren Pfarrei einschließende kleine Grundherrschaft des gasterländischen Klosters Schänis<sup>103</sup>. Zu den grundherrlichen Kompetenzen gehörten Twing und Bann, das Gericht über Erb und Eigen und das Recht auf die Ausfällung geringer Bußen (3–9 β). Noch 1644 sind die Bestandteile dieser straff geführten Grundherrschaft klar erkennbar: Meierhof, Widemhof, Splittergüter (teilweise zum Transport des Zehntgetreides und der Bodenzinse nach Zürich verpflichtet), Taverne und Burg (ehemaliger Meierturm) mit Burgmatte im Dorf<sup>104</sup>. Die bedeutende lokale Machtstellung der klösterlichen Amtleute (Meier) war selbstverständlich im 17. Jahr-

96 Reitnau (AG Bez. Zofingen).

97 Winikon (LU Amt Sursee).

98 Scheibenstiftung durch das Kloster Schänis von 1522 mit den Heiligen Sebastian und Laurentz (Aargauische Kunstdenkmäler I, 289f.).

99 Mit bloß 7 Mark erscheint die Reitnauer Taxation für den Umfang der Pfarrei wohl etwas niedrig. Die beschränkte Fläche des Ackerlandes erbrachte jedoch gegen Ende des 13. Jahrh. kaum höhere Zehnterträge.

100 Attelwil (AG Bez. Zofingen).

101 Wiliberg (AG Bez. Zofingen).

102 StAG 1026 (Urbar Reitnau 1644).

103 Schänis (SG Bez. Gaster). – UB der südlichen Teile des Kts. St. Gallen I Nrn. 124 und 192. – QW I/1 Nr. 934; I/3 Nr. 756. – W. Merz, Burganlagen und Wehrbauten II, 417ff. – SSRQ Aargau II/1, 714ff.

104 Vgl. StAG 1026. Aus dieser mit einem hohen Getreidezins (17 Stuck) belasteten Burg mit Burgmatte ist im 13. Jahrh. das Geschlecht der Meier von Reitnau hervorgegangen. Die frühen Glieder dieser Familie stiegen von grundherrlichen Beamten zu Angehörigen des niederen Adels empor; sie finden sich schließlich unter den Ministerialen der Grafen von Kiburg. Merz irrt sich, wenn er behauptet, in Reitnau habe nie eine Burg existiert (Burganlagen und Wehrbauten II, 417).

hundert schon längst verschwunden. – Neben dem massierten Schäniser Gut hatte Grund- und Zinseigen anderer Herren kaum mehr Platz. Eine Quelle des 14. Jahrhunderts berichtet von unbedeutenden Rechten des Stifts Beromünster und der Kapelle des Schlosses Lenzburg<sup>105</sup>.

Attelwil war eine Exklave des Freiamts und der Grafschaft Willisau. In diesem Dorf geboten 1306 die Herzoge von Österreich als Inhaber des Hochgerichtsbezirks Willisau über die gesamte Gerichtsbarkeit. Die Vogtei über 14 (freibäuerliche?) Schupposen in Attelwil wurde um die Mitte des 14. Jahrhunderts von Ritter Johans I. von Hünenberg zu Waldsburg im Luthertal (Grafschaft Willisau) – möglicherweise Rechtsnachfolger der Freien von Affoltern – dem Pantaleon von Galmton zu Sempach zu Lehen gegeben. – Als Lehenherren geringen Grundeigentums lernen wir u. a. das Stift Beromünster und die Johanniterkommende Hohenrain kennen.<sup>106</sup>

Über den Hof Bonhusen/Wiliberg fehlen frühe Quellen.

#### 4. *Winikon*<sup>107</sup>

Fläche: 763 ha, Patrozinium: Maria, Taxation 1275: 8 Mark Silber.

Angesichts der unter Reitnau erwähnten Zehntverhältnisse des Hoch- und Spätmittelalters kann nicht bezweifelt werden, daß Winikon ursprünglich zur Pfarrei Reitnau gehört hat. Dieses Dorf muß sich jedoch schon im 12. Jahrhundert kirchlich von Reitnau gelöst und eine zehntenlose oder zehntenarme, fast ausschließlich auf Dotalgut beruhende selbständige Pfarrei gebildet haben (Gründung der Freien von Büron-Arburg?): Im päpstlichen Schirmbrief für das Stift Schänis von 1178 wird neben dem Herrenhof und der Kirche Reitnau mit allen Zehntrechten als abgetrennte Zubehörde der Zehnt zu Winikon aufgeführt. Winikon gehörte damals zweifellos schon nicht mehr zum Reitnauer Kirchverband.<sup>108</sup>

Gemäß Bericht eines habsburgischen Revokationsrodels von 1300 wurde das seit alters dem jeweiligen Inhaber der Grafschaft Willisau zustehende Niedergericht im Bereich dieser Gemarkung in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von den Dorfgemessen aus eigener Machtvollkommenheit den Freien von Arburg übertragen<sup>109</sup>. Daß die Kirche Winikon unter das

105 QW I/1 Nr. 160; I/3 Nr. 756 a; II/1, 32, 77, 222.

106 QSG 14, 185. – QW I/2 Nr. 1135; II/1, 32, 58. – StBE HallwA 1358 Dez. 20.

107 Siehe vorn Anmerkung 97.

108 UB der südlichen Teile des Kts. St. Gallen I Nr. 192.

109 QSG 15/1, 347.

«Protektorat» der arburgischen Pfarrei Büron gelangte, ist zweifellos die natürliche Folge der Vorherrschaft der Freien von Arburg (Filiale Bürons bis 1527).

Möglicherweise aus arburgischer Hand stammte das bedeutende Grundeigen der Johanniterkommende Hohenrain, im späteren 13. Jahrhundert Lehen an die Herren von Baldegg, seit vor 1295 an die von Winon<sup>110</sup>. – Das Stift Beromünster bezog schon 1255 Einkünfte in Winikon, wurde 1272 vom Chorherrn Ulrich von Arburg mit den Einkünften von 2 Schupposen bedacht und konnte schließlich mit Hilfe von Jahrzeitstiftungen das ganze noch mehren<sup>111</sup>. – Zu erwähnen ist noch unbedeutendes frühes Eigen des Klosters Engelberg<sup>112</sup>. – Schließlich gelang es dem Kloster St. Urban zwischen 1271 und 1346 von verschiedenen Eigentümern (von Baldewile, von Ruoda, Bürger von Zofingen) Gut in Winikon zu erwerben<sup>113</sup>.

### 5. Triengen<sup>114</sup>

Fläche: 1466 ha, Patrozinium: St. Laurentius, Taxation 1275: 28 Mark.

Die in der Grafschaft Willisau gelegene Pfarrei und Herrschaft Triengen umfaßt das Kirchdorf Triengen<sup>114</sup> mit dem zentralen Burgsitz, das Dorf Kulmerau<sup>115</sup> und die Weiler Wilihof<sup>116</sup> und Dieboldswil<sup>117</sup>. Die Kirche findet mit ihrem Leutpriester 1255 erste Erwähnung<sup>118</sup>.

Kirchspiel und Niedergerichtsbezirk bildeten zweifellos ursprünglich eine lehenfreie Adelsherrschaft; tatsächlich werden Burg, Herrschaft und Kirchensatz im späteren 14. Jahrhundert stets als freies Eigen bezeichnet. Über die hochmittelalterlichen Herren von Triengen – Verwandte der Freien von Büron-Arburg? – vernehmen wir wenig Greifbares. Zumindest ein größerer Teil der Herrschaft, wenn nicht überhaupt der ganze Komplex, gelangte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts über eine Erbtöchter durch Heirat an den froburgischen Ministerialen Wernher III. von Ifental. Im späteren 13. Jahrhundert war das Eigentum an Burg und Herrschaft Triengen geteilt:

110 QW II/3, 354.

111 QW I/1 Nrn. 748 und 1084; II/1, 23, 59.

112 QW I/1 Nr. 374; II/2, 225.

113 QW I/1 Nr. 1068; I/2 Nr. 898; I/3 Nr. 672.

114 Triengen (LU Amt Sursee).

115 Kulmerau (LU Amt Sursee).

116 Wilihof (LU Amt Sursee).

117 Dieboldswil (LU Gde. Wilihof).

118 QW I/1 Nr. 746.



Ein Teil mit zwei Dritteln des Kirchensatzes vererbte sich über Agnes von Ifental, die Tochter Wernhers, an das Geschlecht Vor Kilchen; der andere Teil mit einem Drittel des Kirchensatzes gelangte über die Herren von Kienberg an die Freien von Arburg<sup>119</sup>.

Neben den Herrschaftsherren verfügte noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts ein Herr von Eptingen über beträchtliches Eigengut in der Gemarkung Triengen (Zins 17 Stuck). – Unbedeutende grundherrliche Rechte in diesem Dorf gehörten der Abtei Engelberg und dem Stift Beromünster<sup>120</sup>. – In Triengen und Kulmerau fand sich noch im 15. Jahrhundert ein merkwürdiger Güterverband, der auf eine vergrundherrlichte (Anteilhaber: Kloster Engelberg, Stift Zofingen, Herren von Iberg) ehemalige freie Gütergenossenschaft zurückgeführt werden könnte<sup>121</sup>.

In Kulmerau allein stellen wir im 14. Jahrhundert Güter der Stifte Beromünster und Zofingen, der Herren von Bottenstein, von Rinach, von Ruoda u. a. fest<sup>122</sup>.

Während sich im Wilihof im 14. Jahrhundert anscheinend noch freies bäuerliches Eigen fand, scheinen sich in Dieboldswil das Stift Beromünster und die Johanniterkommende Hohenrain in das Grundeigentum geteilt zu haben<sup>123</sup>.

## 6. Kirchleerau<sup>124</sup>

Fläche: 431 ha, Patrozinium: Maria, Taxation: 1275: 9  $\frac{3}{5}$  Mark Silber.

Während die Pfarrei nur das Dorf Kirchleerau umfaßte, dürfte sich der Niedergerichtstwing Leerau auch auf das Dorf Moosleerau in der Pfarrei Schöftland erstreckt haben. Das Eigentum an Pfarrei und Twing läßt sich mit Dokumenten des 14. Jahrhunderts noch kaum richtig fassen. 1361 bildete ein Drittel des Twings Kirchleerau ein österreichisches Lehen an die Inhaber der Herrschaft Rued. 1367 verfügten die Herren von Trostberg (zu Lehen oder Eigen?) über einen Teil des Kirchensatzes und des Twings zu

119 Pfarrarchiv Triengen, Jahrzeitbuch. – QW I/2 Nr. 883; I/3 Nr. 24. – AU X Stift Zofingen Nrn. 205 und 391. – Vgl. Argovia 29, 32 Nr. 94, 43 Nr. 127, 71 Nr. 198, 82 Nr. 222, 138 f. Nr. 379, 144 Nr. 394, 185 Nr. 478.

120 QW I/1 Nrn. 160 und 374; I/2 Nr. 324; I/3 Nr. 24; II/1, 245; II/2, 225.

121 AU X Stift Zofingen Nrn. 463 und 464.

122 QW II/1, 32 f., 59, 131; II/3, 354. – AU X Stift Zofingen Nr. 6. – StLU Cod. 626 (Jahrzeitbuch St. Urban 1390). – Stiftsarch. Einsiedeln T ZI (1347 Juli 31).

123 QW I/3 Nr. 651; II/1, 30, 129. – AU X Stift Zofingen Nr. 345. – Urk. Stadt Zofingen Nrn. 17, 44, 47 und 48.

124 Kirchleerau (AG Bez. Zofingen).

Leerau. 1461 erscheint der Kirchensatz zu Kirchleerau als ehemaliges Lehen der Herzoge von Teck. 1491 werden Twing und Kirchensatz zu Leerau als Annex der Herrschaft Rued bezeichnet<sup>125</sup>.

Über die frühen Grundeigentumsverhältnisse in Kirchleerau sind wir ebenso schlecht orientiert. 3 Schupposen gingen 1361 von der Herrschaft Österreich vermutlich an die Inhaber der Herrschaft Rued zu Lehen. Größere Besitzungen gehörten den Herren von Rinach<sup>126</sup>.

### III. Pfarrei und Herrschaft Rued<sup>127</sup>

Fläche der Pfarrei: 1608 ha, Patrozinium: unbekannt (vielleicht St. Ursus)<sup>128</sup>, Taxation 1275: 22  $\frac{2}{5}$  Mark Silber.

Pfarrei und eigentliche Herrschaft Rued – beide umfaßten mit dem Tal der Ruederchen das gleiche Territorium – gliederten sich im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit in folgende Gemeinwesen und Steckhöfe<sup>129</sup>: Die Talgemeinden Schloßrued (Sitz des neuen Schlosses), Kirchrue (Sitz der Kirche), Schmidrued (Sitz der Schmiede), Walde und Schiltwald; die Steckhöfe Surenhof, Ober- und Unter-Niederhofen, Höfli und Haberberg westlich des Unterlaufs der Ruederchen; die Steckhöfe Matt, Waltersholz, Steinegg und Rechten östlich, Bodenrüti westlich der mittleren Ruederchen; der Steckhof Rehhag zuoberst im Tal.

#### 1. Die Herrschaftsherren

Da ich in den Verhältnissen des Herrschaftskomplexes Rued einen Schlüssel zum besseren Verständnis der hochmittelalterlichen Zustände des mittleren Suhrentals zu finden glaube, müssen wir uns etwas eingehender mit den spätmittelalterlichen Aspekten von Pfarrei und Herrschaft Rued

125 QSG 15/1, 570. – StAG Urk. Liebegg 18. – StLU 164/2376. – StJU Archiv Pruntrut, Bischöfl.-Baselsches Arch., Urkunden (1461). – SSRQ Aargau II/1, 711 (1491).

126 QSG 15/1, 570. – StAG Urk. Liebegg 12. – StBE HallwA 1363 Januar 3. und 1364 August 3.

127 Die heutigen Gemeinden Schloßrued und Schmidrued (AG Bez. Kulm).

128 Zur St. Ursus-Hypothese vgl. G.Gloor, Suhrentaler Kirchen und Priester vor der Reformation (siehe in diesem Teil Anm. 2).

129 Steckhof: Ein nicht zu einer Dorfgemeinde gehörender arrondierter, eingezäunter Außenhof ohne Nutzungsrechte in der gemeinen Mark einer Dorfgemeinde.

befassen. Unsere Kenntnisse über das Ruedertal im 14./15. Jahrhundert sind allerdings ebenso dürftig, wie diejenigen über die Pfarrei Schöftland.

Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts übte ein Geschlecht des niederen Adels – Dienstmannen der Grafen von Kiburg, seit 1273 Ministerialen der Grafen von Habsburg – im Ruedertal die effektive Gewalt aus, nannte sich denn auch folgerichtig «von Ruoda».<sup>130</sup> Die besitzesrechtliche Basis dieser Gewalt waren ursprünglich Eigen und Lehen; seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde diese Grundlage fast nur noch aus Lehen (Österreich, Teck, Arburg) gebildet. Ob diese Ministerialen direkte Nachkommen oder bloße Rechtsnachfolger der wenig bezeugten hochmittelalterlichen nobiles gleichen Namens waren, sei dahingestellt. Das Geschlecht gab vor dem ersten urkundlichen Auftreten den Stammsitz (= Turm) am Schattengang des Tales auf und errichtete gegenüber auf der Sonnseite eine wohnlichere und ausbaufähigere Burg. Diese frühen Rueder Talherren erreichten ihren sozialen Höhepunkt mit Hartmann II. von Ruoda (1304–1336), nach 1318 Pfleger der Herzöge von Österreich, noch 1336 erwähnt als Vogt im Aar-Gau. Dieser Hartmann dürfte seine allodialen Teile an der Herrschaft Rued (niedere und mittlere Gerichtsbarkeit und Grundeigentum) an Österreich aufgetragen und wieder zu Lehen genommen haben. Die ebenfalls an der Herrschaft beteiligten Brüder Hartmanns II., der mit einer Anna von Littau verehelichte Johans und der Kleriker Hartmann III. sind für die weitere Geschichte der Herrschaft Rued nicht von Bedeutung. Mit der nächsten Generation starb das Geschlecht Ruoda im Mannesstamm aus. Die Herrschaft gelangte über Hartmanns II. Tochter Elisabeth, die sich mit Ulrich X. Büttikon zu Wikon (1330 – † 1372) verehelichte, an Ulrichs Zweig der Herren von Büttikon<sup>131</sup>: Die Brüder Johans XIII., Propst der Stifte Schönenwerd und Zofingen, Hartman VI., Kanoniker der gleichen Stifte, Ulrich XII. und Rudolf III. (in erster Ehe mit Berchta von Gundoldingen verbunden), beides Herren zu Wikon. 1362 veranlaßte Markwart III. von Ruoda (Bruder der Elisabeth), daß seine österreichischen Teillehen zu Rued an diese vier Büttikoner übertragen wurden<sup>132</sup>. 1377, nach einer Auseinandersetzung mit einem Zweig der Freien von Grünenberg, wurde den vier Büttikoner Brüdern die Rueder Lehen der Herzöge von Teck bestätigt<sup>133</sup>.

130 Zu den Herren von Ruoda: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte III, 265 ff. – W. Merz, Burganlagen und Wehrbauten II, 456 ff.

131 Zu den Herren von Büttikon: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte III 360 ff.

132 Thommen I Nr. 697.

133 StAG Urk. Rued 2.

Bei den einzigen Überlebenden dieses Büttikoner Zweiges, bei Rudolf III. und dessen Sohn aus erster Ehe, dem mit Verena von Rormoos verehelichten Henman, konzentrierten sich schließlich alle Bestandteile der Herrschaft Rued. 1387 belehnte Freiherr Rudolf III. von Arburg diese beiden Büttikoner mit den arburgischen Lehen an der Herrschaft Rued<sup>134</sup>. In zweiter Ehe führte Rudolf III. von Büttikon Anfalissa von Arburg heim, eine der letzten Vertreterinnen dieses über Teiloberlehensrechte an Rued verfügenden Freiherrengeschlechts.

Henman von Büttikon starb vor seinem Vater in den ersten Tagen Januar 1415. Seine Erben – die Gemahlin und die Töchter Verena (Gatte: Peterman II. Segenser von Aarau), Ursula (Gatte: Wernher Schultheiß von Lenzburg) und Elisabeth – bemühten sich unverzüglich um die Rechtsnachfolge an der Herrschaft Rued. Ein von Rudolf III. von Büttikon veranlaßtes, vor dem 25. Januar 1415 abgehaltenes und von Rudolf III. von Arburg (gestorben 25. Januar 1415) präsiertes Schiedsgericht sprach «hern Henmans seligen kinden von Büttikon Rüd die vesti und andri stugk» zu<sup>135</sup>. Um so merkwürdiger berührt es, daß der gleiche Rudolf III. von Büttikon (gestorben am 2. Juli 1415) am 28. Februar 1415 seinen Schwager Rudolf IV. von Arburg zum Gemeinder am Ruder Lehen der Herzoge von Teck (größter Teil des Grundeigentums und Teil der Burg Rued) nahm<sup>136</sup>. Die Streitigkeiten ließen nicht lange auf sich warten. 1419 belehnte Bern als Rechtsnachfolger Österreichs die Töchter Henmans von Büttikon mit dem ehemals österreichischen Lehenteil an Rued<sup>137</sup>. Nach dem frühen Tode Rudolfs IV. von Arburg (1418) gelangte das Tecksche Lehen an seinen Bruder, den ursprünglichen Kleriker Thüring von Arburg. Die Witwe Rudolfs III. von Büttikon (gestorben 1415), Anfalissa, Schwester Thürings von Arburg, verehelichte sich mit Henman II. von Rüßegg. 1429 ging auf Bitte Thürings von Arburg das Lehen der Herzoge von Teck an den Rüßegger über<sup>138</sup>.

Die weiteren verworrenen Geschicke der Inhaberschaft an der Herrschaft Rued sind für unsere Zwecke nicht mehr von Interesse. Dagegen mag eine knappe analytische Studie über die internen Rechtsverhältnisse «Rohstoff» für unsere weitere Untersuchung liefern. Diese Studie gliedert sich in drei Teile: Gerichtsherrschaft, Kirchensatz, Burg und Grundeigentum.

134 Argovia 29, 81 Nr. 219.

135 Erwähnt in Argovia 29, 128 Nr. 350.

136 Argovia 29, 119 Nr. 335.

137 StAG Urk. Lenzburg 66.

138 Argovia 29, 147 Nr. 398.

## 2. Gerichtsherrschaft

Die Gerichtshoheit findet im Habsburger Urbar von 1306 erste Erwähnung: «Im Rūdatal git jederman, der die herschaft anhoret, ein vasnachthūn. Die lute in dem selben tal gebent uf ir eit dien von Rūda, ir herren, twing und ban und dube und vrevel.»<sup>139</sup>. Die Formulierung «gebent . . . dube und vrevel» entspricht nicht der Norm des Urbars, wo durchwegs «richtet dub und vrevel» geschrieben wird. Diese merkwürdige Stelle ist vermutlich so zu verstehen, daß die Herren des Ruedertales seit alters bei Kriminalfällen über die gesamten Bußen und damit auch über die Sühnehochgerichtsbarkeit geboten, dem Landesherrn dagegen bloß die mit Tod und Verstümmelung geahndeten Verbrechen zustanden. Wir dürfen noch im 14. Jahrhundert eine ähnliche Kompetenzzuteilung zwischen Nieder- und Hochrichter vermuten, wie sie uns aus der entsprechenden Urkunde Zofingens für seine Rechte in Bottenwil von 1491 entgegentritt<sup>140</sup>.

Im früheren 14. Jahrhundert – wie bereits festgestellt vermutlich zur Zeit Hartmans II. von Ruoda, Pfleger und Vogt der Herzoge im Aargau – dürften diese Gerichtsrechte, zusammen mit den Eigengütern (ohne das Allod an der Burg), an die Herrschaft Österreich aufgetragen und in der Form «standardisierter» Niedergerichtsrechte als Lehen wieder übernommen worden sein. Tatsächlich vermerkt der österreichische Lehenrodel von 1361 bei den Lehen im Ruedertal: «den twing und die gerichtū zu Rūda in dem tal, ân umb den tod».<sup>141</sup>

Die nivellierende Tendenz nahm auch für Rued 1480 mit dem aargauischen Zwingherrenvertrag ihren Abschluß: Bern gestand damals der Herrschaft Rued die gleichen Rechte wie der Herrschaft Schöftland zu<sup>142</sup>.

## 3. Kirchensatz

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts gelangte ein Achtel Anrecht an der Kirche Rued an das Kloster Einsiedeln<sup>143</sup>, das später seine Rechte an diesem Kirchensatz ausgeweitet haben muß. Vermögensrechtliche Bestandteile dieses Einsiedler Kirchensatzes waren offenbar – neben den kirchlichen Gebäuden und dem Zehnten – «der hof bi der kilchen, des ist 1 hūba», der

139 QSG 14, 176.

140 SSRQ Aargau II/1, 523 ff.

141 QSG 15/1, 569. Die Belehnten werden zwar in diesem Eintrag nicht namentlich genannt, doch kann es sich nur um die Herren von Ruoda gehandelt haben.

142 SSRQ Aargau II/1, 203 Nr. 27.

143 QW II/3, 376. Siehe Zweiter Teil Abschnitt III.

1218/22 4 ½ Stuck Getreide, 1 Schwein (Wert: 10 β) und einen Propstdienst, 1331 dagegen bloß noch 1 ⚭ d Zins leistete, ferne 9 Schupposen zu (Ober- ?) Niederhofen, die dem Kloster 1218/22 79 β, 1331 74 β einbrachten<sup>144</sup>. 1347, anlässlich der Errichtung und Dotierung des Marienaltars in dieser Kirche durch Markwart III. und Hartman IV., Söhne Hartmans II. von Ruoda, wird der Abt von Einsiedeln als Patronatsherr der Kirche Rued erwähnt<sup>145</sup>. Im späteren 14. Jahrhundert muß jedoch das Patronatsrecht an diesem Kirchensatz zu Eigen an die Inhaber der Herrschaft Rued übergegangen sein: 1379 bezeichnet sich Johans XIII. von Büttikon, Propst zu Werd, u. a. als Eigentümer eines Viertels des Hofes bei der Kirche Rued und des dazu gehörenden Kirchensatzes<sup>146</sup> – die anderen drei Viertel gehörten offenbar seinen drei Brüdern. Dieser Kirchensatz war tatsächlich mit keinem der drei Rueder Lehenkomplexe (Teck, Österreich, Arburg) verbunden, erscheint aber auch später stets als Bestandteil der Herrschaft Rued.

#### 4. Burg und Grundeigentum

##### a) Freies Eigen

Die späteren freieigenen Teile der Burg wandelten sich zur Zeit Hartmans II. von Ruoda nicht in Obereigentum des Hauses Österreich. Freies Eigen blieben ferner auch die Besitzungen der Brüder Hartmans II.: Johans (und dessen Sohn Hartman V. genannt von Littau) und der Kleriker Hartman III.

Der Urkunde von 1379<sup>146</sup> darf entnommen werden, daß der ehemalige Burgteil Hartman V. von Ruoda genannt von Littau freies Eigen war. Allod waren ferner das Holz genannt das Aspi, eine Reihe von Baumgärten, Speichern und Scheunen bei der Burg – unter diesen die Besitzungen, die «phaff Hartmans (III.) von Rûda warent» – und schließlich die alte Burg («der turn») und der Sodbrunnen westlich der Ruederchen.

##### b) Lehen der Herrschaft Österreich

Mit der Gerichtsbarkeit dürfte Hartman II. von Ruoda die Vogtei über 22 Schupposen im Ruedertal (Abgabe 20 Stuck), ferner einige Eigengüter an Österreich aufgetragen und als Lehen zurückerhalten zu haben. Beim

144 QW II/2, 48 und 155.

145 QW I/3, Nr. 179.

146 Argovia 29, 69 Nr. 179.

mutmaßlichen Allod handelte es sich um den Hof zu Rued unter der Burg (Zins 15 Stuck), 5 Schupposen zu (Unter- ?) Niederhofen (10 Stuck) und 6 Schupposen auf Reechten (10 Stuck). Diese Lehen erscheinen im österreichischen Lehenverzeichnis von 1361<sup>147</sup>.

### c) Lehen der Herzoge von Teck

Das Tecksche Lehen, das einen nicht genau bezeichneten Anteil an der Feste Rued und mehr als die Hälfte alles lehenbaren Grundeigentums im Ruedertal umfaßte, somit in diesem kleinen Raum als Machtfaktor zu werten ist, findet 1377 erste Erwähnung. Es ist für die seit dem Aussterben der Herren von Ruoda verworrenen rechtlichen Verhältnisse im Ruedertal bezeichnend, daß die Urkunde von 1377 das Ende eines Streites zwischen den Nachkommen des Freien Konrad von Grünenberg und den uns bereits bekannten vier Brüdern von Büttikon fixiert. Mit diesem Eigen der Herzoge von Teck – ein früh abgesplitterter Seitenzweig der Herzoge von Zähringen – wurden damals endgültig die Büttikoner belehnt<sup>148</sup>. Die späte Erwähnung der Teckschen Oberlehensrechte macht es unwahrscheinlich, daß wir hier auf altes Zähringergut stoßen – ganz abgesehen davon, daß 1218 die zähringische Erbschaft südlich des Rheins an die Grafen von Kiburg fiel. Die Herkunft dieser Rechte des süddeutschen Herzogsgeschlechtes ist ebenso dunkel wie der Ursprung der Oberlehensrechte der Freien von Arburg an der Herrschaft Schöffland. Zwar spielte Herzog Friedrich IV. von Teck, der erste erkennbare Lehenherr, in den österreichischen Vorderen Landen eine gewisse Rolle, war er doch 1359/60 Landvogt in Schwaben und im Elsaß, das Lehenverhältnis scheint jedoch älter zu sein.

Der bedeutende Tecksche Lehenkomplex setzte sich 1377 und später<sup>149</sup> wie folgt zusammen:

- ein Anteil an der «neuen» Burg Rued unbekanntem Ausmaßes,
- Güter um die Burg: 9 Schupposen (Zins: 10 ½ Stuck); eine Mühle (10 Stuck); 5 Hofstätten, 5 Baumgärten, ein Garten und 9 Einzelparzellen (10 Stuck), 10 β),
- Güter bei der Kirche: 7 Schupposen (15 Stuck) und ein Acker (0,8 Stuck),

147 QSG 15/1, 569. Siehe Anmerkung 141.

148 StAG Urk. Rued 2.

149 Weitere Lehenbriefe der von Teck und ihres Rechtsnachfolgers (Bischof von Basel): Argovia 29, 119 Nr. 335 (1415), 147 Nr. 398 (1429). – StJU Archiv. Pruntrut, Bischöfl.-Baselsches Arch., Urkunden: 1461 März 8.

- Güter in Schmidrued: 2 Einzelparzellen (0,8 Stuck, 4 β),
- Güter in Walde: 6 Schupposen (14 Stuck),
- Güter unbekannter Lage: 2 Einzelgrundstücke (2 ¼ Stuck),
- Hölzer (vermutlich alle in der Nähe der Burg): Pfaffenbüel, Wintersita, im alten Hag, Hennenwinckel, vorder Aspe, in dem Hasle.

#### d) Lehen der Freien von Arburg

Der zur Herrschaft Rued gehörende Lehenkomplex der Freien von Arburg dürfte seine endgültige Form erst im Verlaufe des 14. Jahrhunderts erhalten haben<sup>150</sup>, umfaßte übrigens eine Reihe von Gütern und Rechten außerhalb der Herrschaft (Güter in Entfelden, Schöftland, Reitnau und Winikon, der Zehnt zu Hirschthal). Kern dieser 1387 erstmals erkennbaren Gruppierung war ein genau lozierter Teil der Burg Rued, «der Hessen<sup>151</sup> waz, das ist das gesesse ob dem tor, als es von alter gebuwen ist». Zugehörde dieses Burgsässes waren – neben den oben erwähnten auswärtigen Positionen – im Ruedertal: 6 Schupposen zu Walde (Zins: 13 Stuck), 4 Schupposen zu Schmidrued (7, später 16 Stuck) und der ausgedehnte, unmittelbar an die Herrschaft Büron-Arburg stoßende Schiltwald zuoberst im Tal der Ruederchen<sup>152</sup>.

#### e) Zusammenfassung

Von dem zu Lehen gehenden Grundeigentum im Ruedertal befand sich rund die Hälfte im Obereigentum der Herzoge von Teck, an der anderen Hälfte waren der Kirchensatz Rued und die Herrschaften Österreich und Arburg beteiligt. Interessant ist die geographische Verteilung der Lehen: Die Teckschen Lehen konzentrierten sich mit zwei Ausnahmen (2 Einzelparzellen zu Schmidrued und 6 Schupposen in Walde) auf den früh besiedelten unteren Teil des Tales (Schloßrued und Kirchrue). Ähnliches gilt für die ursprünglichen Ruodaschen Eigengüter und späteren österreichischen Lehen (Ausnahme: 6 Schupposen zu Reechten). Die Einsiedler Güter des Kirchensatzes beschränkten sich ganz auf die untere Talhälfte. Völlig anders gelagert waren die Oberlehensrechte der Freien von Arburg. Trotz ihres Anteils an der Burg befanden sich ihre Rechte nur im oberen Teil des Tales

150 Die 1387 (Argovia 29, 81 Nr.219) zu diesem Lehenbündel gehörenden 4 Schupposen zu Schöftland waren noch 1312 Lehen der Freien von Freienstein (UB Zürich IX Nr.3156).

151 Hesso von Ruoda (1235–1269).

152 Argovia 29, 81 Nr.219.



(Schmidrued, Walde, Schiltwald). Sicher lag der alte Kern der Herrschaft Rued im unteren Talteil um die Kirche und die alte und neue Burg; das obere Tal ist späteres Ausbauland, an dessen Rodung offenbar alle Obereigentumskomplexe beteiligt waren. Die schließliche Konzentration der arburgischen Lehen auf dieses Ausbaugelände war zweifellos auch interessebedingt, stießen doch diese Gebiete direkt an die arburgische Stammherrschaft Büron.

#### IV. Die Folgerungen <sup>153</sup>

Diese mit Mühe erarbeitete, verwirrende und grobe Übersicht über die kirchlichen, niedergerichtlichen und grundherrlichen Verhältnisse im unteren Suhrental des 13./14. Jahrhunderts dokumentiert eine weitgehende und frühe Zersplitterung der Güter und Rechte. Immerhin lassen sich zwei kleinere Herrschaftsbildungen herauschälen, die die Jahrhunderte überdauert hatten und noch um 1300 im Kern den früh- und hochmittelalterlichen Bestand aufwiesen: der St. Galler Hof Kölliken und der Schäniser Hof Reitnau, beide an der Peripherie gelegen, beide mit Sekundärpfarreien. Die ebenfalls am Rand gelegene Herrschaft Triengen ist als Territorium nicht sehr alt; Grundlage für die Herrschaftsbildung dürfte hier die Sekundärpfarreie Triengen gewesen sein. Von den noch kleineren grundherrlichen Ballungen – ich nenne den St. Blasianer Hof Holziken, die Herrschaft Hirschthal der Herren von Rubiswile, den Twing Bottenwil der Stadt Zofingen, die Twinge und Sekundärpfarreien Uerkheim und Kirchleerau – konnten sich nur Uerkheim und Kirchleerau kirchlich verselbständigen: hinter der Pfarrei Uerkheim standen ursprünglich zweifellos die Grafen von Habsburg, die Pfarrei Kirchleerau war eine Bildung der Herzoge von Teck oder ihrer Rechtsvorfahren.

So gilt es schließlich noch das Zentrum des untersuchten Raums – die Pfarreien Rued und Schöftland – zu betrachten. In der Pfarrei und Herrschaft Rued findet sich zwar eine erhebliche Zersplitterung des Obereigentums (von Teck, von Arburg, von Rueda, abgelöst von Österreich), die effektive Gewalt konzentrierte sich jedoch in der Hand der jeweiligen Lehenmannen. Im Raum der offener gelegenen Pfarrei Schöftland stellen wir eine noch stärkere Zersplitterung des Obereigentums fest. In diesem

153 Siehe Karte 2.

Pfarreiraum konnte – abgesehen von den peripheren Dörfern Holziken, Hirschthal und Bottenwil – nur in der zentralen Dorfgemarkung Schöftland eine eigentliche, von den Freien von Arburg zu Lehen gehende Herrschaft entstehen.

Mit Ausnahme der Pfarreien Triengen und Winikon und des Dorfes Attelwil gehörte um 1300 das ganze überblickte Gebiet zum Hochgerichts- und Amtsbezirk Lenzburg, der seit 1273 unter der Herrschaft des Hauses Habsburg-Österreich stand. Es wäre daher anzunehmen, daß dieses herzogliche Geschlecht auch im erwähnten Raum wenigstens als Oberlehensherr eine zentrale Stellung eingenommen hätte. Davon ist jedoch keine Spur zu erkennen.

Im Habsburger Urbar von 1306 erscheint das Untersuchungsgebiet nur als Blut- und Hochgerichtsterritorium: Der Herrschaft Österreich gehörte direkt bloß das Gericht über Dieb und Frevel. Eine Ausnahme machte einzig Muhen, wo Österreich auch über das Niedergericht verfügte.

Von anderen Quellen bezeugte habsburgische Positionen des 14. Jahrhunderts waren wenig bedeutende Oberlehensrechte: die Vogtei über den kleinen St. Blasianer Hof Holziken, die Niedergerichtsrechte im Twing Uerkheim, der Zehnt zu Wittwil u. a. Die oberlehensherrlichen Rechte Österreichs an einem Teil der Herrschaft Rued sind, wie erörtert, mit größter Wahrscheinlichkeit erst nach 1306 entstanden. Diese schwache Stellung des Hauses Österreich im unteren Suhrental war anscheinend nichts Neues: Schon dessen Rechtsvorgänger in Amt- und Grafschaft Lenzburg – die Lenzburger, die Staufer und ihre Erben und schließlich die Kiburger – dürften hier kaum eine bedeutende Rolle als Grundherren gespielt haben. Ein untrügliches Zeichen dafür ist das Fehlen nennenswerter früher Besitzungen des alten Chorherrenstifts Beromünster. Einzig der Schäniser Hof Reitnau könnte eine Stiftung der Grafen von Lenzburg gewesen sein.

Ein weiteres bedeutendes Grafengeschlecht im Aar-Gau, die Grafen von Froburg, verfügte in unserem Gebiet über keinen einzigen primären Stützpunkt. Dies ist im Grunde genommen erstaunlich, lagen doch jenseits der westlichen Höhenzüge des unteren Suhrentals ihre Stadt Zofingen und ihr grund- und gerichtsherrliches Amt Arburg, im südlichen Suhrental ihre im Hochmittelalter erworbene hochgerichtliche Herrschaft Knutwil, deren Niedergericht, Grundherrschaft und Kirchensatz vermutlich im frühen 13. Jahrhundert an ihr Chorherrenstift Zofingen übergang. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts «infiltrierten» froburgische Ministerialen, die Herren von Ifental, in den untersuchten Raum (hohe Vogtei Knutwil, Herrschaft Triengen).

Das im Verlauf des 11. bis 13. Jahrhunderts entstandene Grundeigentum der Klöster Einsiedeln (11. Jahrhundert) und St. Urban (13. Jahrhundert) und der Johanniterkommende Hohenrain hatte keinen direkten Einfluß auf die Herrschaftsstrukturen.

Die Verhältnisse des 13. bis 15. Jahrhunderts überblickend, stellen wir fest, daß unser weiteres Untersuchungsgebiet in bezug auf Niedergericht und Grundherrschaft im spätmittelalterlichen Amt Lenzburg zweifellos eine nicht der Norm entsprechende Stellung einnahm.

### *C. Zur Landeshoheit im mittleren und unteren Suhrental*

Mit Ausnahme des Twings Wikon, der Herrschaft Triengen und der Enklave Attelwil wurde das ganze bisher überblickte Gebiet im Habsburgischen Urbar von 1306 eindeutig zum Verwaltungsamt und Blutgerichtsbezirk Lenzburg gezählt. Es gehörte somit zum Befehls- und Verwaltungsbezirk der österreichischen Vögte auf der Feste Lenzburg<sup>154</sup>, die 1415/18 von ihren bernischen, 1442/44 auf der Lenzburg Sitz nehmenden Kollegen abgelöst wurden. Der zentrale Landgerichtsplatz lag kanpp außerhalb des Friedkreises der Stadt Lenzburg. Das ganze Gebilde macht auf den heutigen Historiker einen altherwürdigen, anscheinend auf die Frühzeit zurückgehenden Eindruck. Doch der Schein trügt.

Wie erst im bernischen 15. Jahrhundert erkennbar wird, bildete das ganze mittlere und untere Suhrental am Rande des Amts Lenzburg einen Sonderbezirk, dessen Status weit über die Eigenarten anderer Unterregionen dieses großräumigen Verwaltungs- und Hochgerichtsamtes hinausging. Dieses als «Muhenamt» bezeichnete Gebiet erscheint 1459 aufgrund von Zeugenaussagen als Steuerveranlagungs-, Aufgebots-, Polizei- und Landtagsbezirk. Der Gerichtssitz dieses Muhenamtes lag ursprünglich in Muhen; sein Untervogt hatte anscheinend auch eine gewisse Befehls- und Verfügungsgewalt über die Niedergerichtstwinde seines Gebietes. Daß in diesem Muhenamt (spätere Bezeichnung: Gericht Kölliken) noch in bernischer Zeit die «Freien» im staatlich-hochgerichtlichen Bereich eine gewisse Rolle spielten, scheint von den Gepflogenheiten im übrigen Amt Lenzburg abzuweichen<sup>155</sup>.

154 QSG 14, 155 ff.

155 StBE Teutsch Missiven Buch A 266 (1459, Differenzbereinigung zwischen Bern und Solothurn wegen Kölliken): «... das all fryzügig lüt, es syent frylüt, baschart oder

Im Habsburger Urbar von 1306 wird in den Aufzeichnungen über das Amt Lenzburg nach der Liste der Suhrentaler Gemeinden zwischen Reitnau und Entfelden der durchschnittliche jährliche Steuerertrag der dort wohnenden Herrschaftsleute festgehalten: «Die lüte, die in dien vorgenanten dörfern gesessen sint und die der heirschafft diensthaft sint, âne (= ohne) die lüte, die gegen Willisowe mit stüre dienont, hant gegeben von 12 jaren her dane weder mere noch minre ze stüre danne 50 Œ d Zuricher.»<sup>156</sup>. Eine gewisse Zahl von Leuten in diesem Gebiet war somit noch 1306 in das Amt Willisau steuerpflichtig. Dazu kommt der Umstand, daß die im südlichen Teil des Untersuchungsraums gelegene Gemeinde Attelwil 1306 nicht zum Amt Lenzburg gehörte, sondern eine Exklave des Amts Willisau war, ferner daß sich der Twing Bottenwil und das Ruedertal ursprünglich in hochgerichtlicher Beziehung einer im Amt Lenzburg nicht üblichen Sonderstellung erfreuten<sup>157</sup>.

All diese Tatsachen lassen vermuten, daß der Einflußbereich des «officiums» Willisau ursprünglich weiter nach Norden gereicht haben dürfte. Schon in österreichischer Zeit war wegen der March zwischen den beiden Ämtern Lenzburg und Willisau Streit entstanden. 1407 wurde der Zwist von den österreichischen Schiedsrichtern auf der Grundlage des Habsburger Urbars erledigt<sup>158</sup>.

Nach dem 1407 erfolgten Kauf der Grafschaft und des Freiamts Willisau ließ Luzern 1408 anlässlich einer Gerichtsverhandlung über einen Totschläger die Hochgerichtsgrenzen und die Herrschaftsrechte der Neuerwerbung durch Kundschaft öffnen<sup>159</sup>. Das weitläufige Territorium dieses Amts war im Westen von der Murg–Rot-Linie begrenzt, reichte im Süden keilartig bis an die Gipfel des Napfmassivs und zog sich in nordöstlicher Richtung vom Napf über Sursee auf die Höhen zwischen dem obersten Winen- und dem Suhrental. Die uns besonders interessierende Grenze im Norden bildete 1408 die March gegen das ehemals froburgische, damals habsburgische Amt

darkomen lüt» in die Grafschaft Lenzburg dienen sollten, «sy gehört ouch in das ampt gen Muhenn zû hohen und nidern gericht, zû lanttagen, stüren an ze leggen und anderm, so sich gebürt und als das harkomen ist». – SSRQ Aargau II/1, 495 ff. (Gericht Kölliken), bes. 509 ff. (1415 und 1455). – Vgl. J. J. Siegrist, Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrh., in *Argovia* 67 (1955) 95 f.

156 QSG 14, 161.

157 QSG 14, 176 (Amt Lenzburg, Ruedertal), 185 (Amt Willisau: Attelwil). Bottenwil wird bezeichnenderweise im Habsburger Urbar überhaupt nicht erwähnt.

158 SSRQ Aargau II/1, 160 Nr. 6.

159 StLU 155/2248 (1408 Juli 9. notariell beglaubigtes Vidimus). Druck: *Zeitschr. f. Schweiz. Recht* NF Bd. 2 (1883) 359–363.

Aarburg und gegen das habsburgische Amt Lenzburg. Die Kundschaft beschreibt diese Nordgrenze wie folgt: «– – – Die Altachen<sup>160</sup> ab gen Murguten<sup>161</sup> an die müli, von Murguten die Aren<sup>162</sup> ab gan Frydow<sup>163</sup> an den durn, von Frydow in die Langen Egerden<sup>164</sup>, von den Langen Egerden an die nidern Schleipfi<sup>165</sup> gen Zofingen<sup>166</sup> und'z Rodbechli<sup>167</sup>, das Rotbechli uff gen Bottenstein<sup>168</sup>, von Bottenstein gen Schöftlen<sup>169</sup> an den durn<sup>170</sup>, von dem durn in das Rüdibechli<sup>171</sup>, das Rüdibechli uff durch den Schiltwald<sup>172</sup> in den heiligen Brunnen<sup>173</sup>, von dem heiligen Brunnen gen Krumbach<sup>174</sup> in den hof – – –.» Dieser Grenzbescrieb schlägt eindeutig die südlichen Teile des Amts Arburg (vor allem den Twing Brittnau<sup>175</sup>) und des Muhenamts im Amt Lenzburg (Schöftland und die Gebiete südlich davon, ferner das Ruedertal westlich der Ruederchen mit der alten Burg) zum Hochgerichtsbezirk Willisau.

Diese Nordgrenze Luzerns wurde erst zu einem zwischenstaatlichen Streitobjekt, als Bern 1415 die Ämter Aarburg und Lenzburg annektiert hatte. Bei seinen Grenzansprüchen stützte sich Bern für den östlichen Abschnitt seiner neuen March mit Luzern eindeutig auf die Angaben des Habsburger Urbars von 1306, für den westlichen Abschnitt und die Westmarch überhaupt auf eine Linie, die ungefähr der Grenze zwischen den Archidiakonaten Aar-Gau und Burgund entsprach. Luzern dagegen stützte sich auf die Willisauer Öffnung von 1408 und auf eine Reihe zwischen 1418 und 1420 aufgenommener, leider nur noch zum Teil erhaltener Einzelkundschaften. Der Streit mußte durch ein eidgenössisches Schiedsgericht beige-

160 Vermutlich Unterlauf der Murg.

161 Heute Murgenthal (AG Bez. Zofingen).

162 Aare, Fluß.

163 Fridau: Froburger Städtchen nördlich von Murgenthal westlich der Aare, im 14. Jahrhundert bis auf den erwähnten Turm östlich der Aare (Brückenkopf) abgegangen.

164 Langen Egerden: in Unter-Ricken (AG Gde. Murgenthal).

165 Nidere Schleipfi: Schleipfi = Südteil der Siedlung Strengelbach (AG Bez. Zofingen).

166 Zofingen, Stadt (AG Bez. Zofingen).

167 Rodbechli: Spätere Kundschaften nennen es Riedbächli.

168 Bottenstein (AG Gde. und Bez. Zofingen).

169 Schöftland (AG Bez. Kulm).

170 Der alte Burgturm zu Schöftland. Siehe vorn (dieser Teil B I 1) Seite 7.

171 Rüdibechli: die Ruederchen, das Gewässer des Ruedertals.

172 Schiltwald: Wald im obersten Ruedertal.

173 Heiligen Brunnen: nicht identifizierbar.

174 Krumbach (LU Gde. Geuensee, Amt Sursee).

175 Brittnau (AG Bez. Zofingen). Brittnau erscheint im Amt Aarburg ebenfalls als Sonderregion, um nicht zu sagen Fremdkörper, gleich wie das Muhenamt im Amt Lenzburg.

legt werden. In seiner Parteischrift von 1420<sup>176</sup> berief sich Luzern auf die zehnjährige unangefochtene Innehabung des umstrittenen Territoriums und auf den Umstand, daß Bern 1415 nicht die ganze Grafschaft Lenzburg erobert habe und zudem dieser Amtsbezirk nicht an die Stadt, sondern an die noch nicht in bernischer Hand befindliche Feste Lenzburg gebunden gewesen sei. Haupttrümpfe Luzerns waren jedoch die Tatsachen, daß Attelwil mit kleinen und großen Gerichten ohne jeden Zweifel zur Grafschaft Willisau gehörte und daß der dort amtierende Weibel schon in österreichischer Zeit im Bereich der mittleren und südlichen Pfarrei Schöftland und der Pfarrei Kirchleerau zu Landtagen nach Egolzwil<sup>177</sup> – einem der beiden Landgerichtsplätze der Grafschaft Willisau<sup>178</sup> – aufgeboden habe. Zur Illustration zählte die luzernische Parteischrift noch einige konkrete Hoch- und Blutgerichtsfälle in diesem Raum auf, die in Egolzwil vor Recht gezogen wurden<sup>179</sup>.

176 StLU Akten Schachtel 603.

177 Egolzwil (LU Amt Willisau).

178 Der andere Landgerichtsplatz lag außerhalb der Stadt Willisau unter dem Niklausenberg.

179 Aus dem Parteienvortrag Luzerns um 1420: «– – – Item ouch sprechent die von Lucern – – –, dz ein knecht im Brittenried erstochen wart, hies Claus Vürtzler von Lerow, und dz tätent Claus Fuchs, Hensli Eschibach und Hentzman Lüdi. Der selb tod lichnam wrt gefürt in die grafschaft Willisow uf den lanttag gen Egoltzwile und wart da gericht umb den todslag und müstent die dry knecht den von Willisow ablegen, die noch hütt dis tags lebet. Dz selb Brittenried lit nit den marchen, alz die von Bern erzellent, vast nid Reitnow. Dis alles getrüwent und wellent die von Lucern kuntlich machen, wann die selben knecht, die noch lebet, von desselben todslags wegen ein ewig liecht gebent dem gotzhus ze Etiswil in der grafschaft Willisow gelegen. – Item ouch getrüwen wir wol kuntlich ze machen, als Attellwil nid Reitnow gelegen, dz allwegen mit kleinen und großen gericht gen Willisow gehört hat und noch gehört, und wir, die von Lucern, daselbs ein weibel allwegen gehebt hant, sid die grafschaft in unser hend kon ist, und noch da haben, heist Marti Losli, derselb Marti Losli etwe dik von unsern wegen und von der wegen, so die grafschaft Willisow vor uns hant inne gehebt, er und sin vatter me denn einist den von Schöpfflen, den von beden Lerowen und den von Staffelbach gen Egoltzwile uf lanttag gebotten hant von geheiß und enphelhens wegen der herrschaft von Willisow, und dz si von der selben gebotten wegen dar kament. – Ouch getrüwen wir kuntlich ze machen, dz Cüntzis Widmers vatter einen slüg ze Kilchlerow an der wegscheiden, und der klagt dz einr herrschaft von Willisow und müst derselb gon Willisow gan und da dz ablegen einr herrschaft. – Lieben herren die schidlüt, wir getrüwen kuntschaft ze haben, das ein edelman Ulrich von Büttikon ein erstach nit Bottenstein im dorff ze Bottenwile, da ir selb gesin sint, und umb den todslag wart gericht ze Egoltzwil. Und ouch getrüwen wir kuntlich ze machen, dz lüt sint ze Schöpfflen erstochen und darumb ze Egoltzwil gericht ist, das alles nid den kreissen ist, so die von Bern kreißent, alz ir dis alles gar eigentlich in unser kuntschaft vindent, die wir üch antwurten (StLU Akten Schachtel 603, um 1420). Vgl. dazu StLU 156/2259 (1418).

Der Entscheid der sechs Schiedsorte fiel in bezug auf die Nordgrenze des Amtes Willisau zugunsten Berns, in bezug auf die Westgrenze zugunsten Luzerns aus; damit wurde ein Abschnitt der heutigen Grenzen zwischen den Kantonen Bern, Aargau und Luzern endgültig fixiert. Der Schiedspruch war nicht eine Folge besserer Beweistitel, sondern der politischen Kräfteverteilung. Zudem hatte Bern 1418 gegenüber dem sich auf das Habsburger Urbar stützenden Luzern auf Teile des obersten Entlebachs verzichten müssen und war nun offensichtlich gewillt, Luzern mit der gleichen Münze heimzuzahlen.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß in voreidgenössischer Zeit ein älterer Hochgerichtsbezirk (Amt und Grafschaft Willisau) in seinen nördlichen peripheren Gebieten von einem «modernen», sich zu einem neuen Hochgerichtsbezirk konsolidierenden Verwaltungsbezirk (Amt und Grafschaft Lenzburg) überlagert wurde<sup>180</sup>. Es hat dabei den Anschein, daß die 1408 bezeugte Grenze der Grafschaft Willisau nur den erstarrten Endzustand einer nicht dokumentierten Entwicklung des 13. Jahrhunderts darstellt. Die Nordmarch des Bezirks «Grafschaft Willisau» dürfte ursprünglich noch weiter nach Norden gereicht haben. Zwischen etwa 1230 und 1263 mußten möglicherweise die eher schwachen Inhaber des Hochgerichtsbezirks Willisau (Grafen von Habsburg-Laufenburg) vor den stärkeren Herren in der Herrschaft Lenzburg (Grafen von Kiburg), die sich auf Herrschaftspositionen ihrer Ministerialen in diesem Raum (von Liebegg, von Trostberg, von Ruoda u. a.) stützen konnten, auf die 1408 erstmals in Erscheinung tretende Linie zurückweichen<sup>181</sup>.

Im weiteren Verlauf der Untersuchung ist somit Schöftland nicht mehr dem Amt Lenzburg, vielmehr dem Hochgerichtsbezirk Willisau zuzuzählen. Damit wird auch die deutliche spätmittelalterliche Verbindung zwischen den Freien von Arburg und dem Gebiet von Schöftland verständlicher, lagen doch ursprünglich die Pfarrei Schöftland und der Stammsitz der Arburger (Büron LU) in der gleichen Grafschaft.

180 Interessant ist in diesem Zusammenhang die ebenfalls um 1420 erfolgte Kundschaftsaussage eines Villmergers, somit eines Angehörigen der ehemals österreichischen Grafschaft Lenzburg: « – – – Werna Schnider von Filmeringen ist gefragt, ob er üt wüsse umb die kreiß ze Lenzburg. Des antwurt, er kônd nüt do von sagen. Er heig etwe vil gehört von dem Schultheißen von Lenzburg, als er vil mit im geritten ist, dz er im alwen gefürcht hab, dz im die von Willisow dz ort abzugen untz an den turn ze Schöftlen (StLU Akten Schachtel 603). Vgl. dazu SSRQ Aargau II/1, 160 Nr. 6 (1407).

181 Eine spätere Auseinandersetzung zwischen Habsburg-Österreich (seit 1273 Inhaber der Ämter Willisau und Lenzburg) und Froburg (Herrschaft Aarburg) fand gegen Ende des 13. Jahrh. statt und scheint den Anschluß von Brittnau an das Amt Aarburg zur Folge gehabt zu haben (QSG k5/1, 344. Vgl. Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde 1/II (Buch 1–2), 741 Anm. 2; 2/II (Buch 4), 393 Anm. 4).